

PROSPEKT

OGAW nach der EU-
Richtlinie 2009/65/EG

I. Allgemeine Merkmale

Form des OGAW

Bezeichnung: HSBC GLOBAL EMERGING MARKETS PROTECT 80 DYNAMIC

Rechtsform und Mitgliedsstaat, in dem der OGAW errichtet wurde:

Fonds Commun de Placement nach französischem Recht

Datum der Auflegung und vorgesehene Laufzeit:

Der Fonds wurde am 3. Januar 2011 für eine Dauer von 99 Jahren aufgelegt.

Zusammenfassung des Anlageangebots:

ISIN-Code	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Fondswährung	Betroffene Zeichner
FR0010949172	Verwendung des Ergebnisses und der netto realisierten Veräußerungsgewinne: Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner

Angabe des Ortes, an dem der letzte Jahresbericht und der letzte Zwischenbericht erhältlich sind:

Die letzten Jahresberichte und die Aufstellung des Fondsvermögens werden den Anteilsinhabern innerhalb von acht Geschäftstagen zugesandt, wenn sie eine formlose schriftliche Anfrage an die folgende Adresse richten:

HSBC Global Asset Management (France)

E-Mail: hsbc.client.services-am@hsbc.fr

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Kundenberater Ihres üblichen Vertriebsnetzes wenden.

II Für den OGAW tätige Stellen

Verwaltungsgesellschaft:

HSBC Global Asset Management (France)

Sitz: Cœur Défense, 110 esplanade du Général de Gaulle – La Défense 4 - 92400 Courbevoie

HSBC Global Asset Management (France) ist eine von der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers) am 31. Juli 1999 unter der Nummer GP99026 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft.

Verwahrstelle und Depotbank:

CACEIS Bank, Aktiengesellschaft (société anonyme), die von der französischen Aufsichtsbehörde (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution – ACPR) als Kreditinstitut zugelassen wurde und als Bank Anlagedienstleistungen erbringt.

Sitz: 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge

Postanschrift: 12 place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge CEDEX

Die Funktionen der Verwahrstelle umfassen die in den geltenden Vorschriften festgelegten Aufgaben, d. h. die Verwahrung des Vermögens, die Kontrolle der Vorschriftsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft und die Überwachung der Cashflows der OGAW.

Die Verwahrstelle ist von der Verwaltungsgesellschaft unabhängig.

Beauftragte:

Die Beschreibung der übertragenen Verwahrungsfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der CACEIS Bank und die Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, sind auf der Internetseite von CACEIS verfügbar: www.caceis.com.

Den Anlegern werden auf Antrag Informationen auf dem neuesten Stand übermittelt.

Für die zentrale Erfassung der Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge zuständige Stelle:

CACEIS Bank.

Sitz: 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge

Postanschrift: 12 place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge CEDEX

Die Verwahrstelle wurde ferner von der Verwaltungsgesellschaft mit der Anteilsverwaltung des Fonds beauftragt. Diese umfasst die zentrale Erfassung der Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge für die Anteile des Fonds sowie die Führung des Sammelkontos für die Anteile des Fonds.

Abschlussprüfer:

Pricewaterhousecoopers Audit

63, rue de Villiers

92200 Neuilly sur Seine

Vertreten durch Herrn Benjamin MOISE.

Vertriebsstellen:

HSBC Global Asset Management (France)

Sitz: Cœur Défense, 110 esplanade du Général de Gaulle – La Défense 4 - 92400 Courbevoie

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Sitz: Königsallee 21 / 2340212 Düsseldorf, Deutschland

Postanschrift: Königsallee 21 / 2340212 Düsseldorf, Deutschland

Dieser FCP kann im Rahmen eines Lebensversicherungsvertrags in Rechnungseinheiten gezeichnet werden.

Dem Anteilsinhaber wird mitgeteilt, dass nicht unbedingt alle Vertriebsstellen des Fonds von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt wurden und Letztgenannte die vollständige Liste der Vertriebsstellen des Fonds nicht erstellen kann, da diese Liste sich ständig ändert.

Beauftragte:

- **Mit der Rechnungslegung beauftragte Stelle:**

CACEIS Fund Administration

Sitz: 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge

Postanschrift: 12 place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge CEDEX

CACEIS Fund Administration ist eine Gesellschaft (société commerciale), die auf die Rechnungslegung von OGAW spezialisiert ist, und eine Tochtergesellschaft von France CACEIS. CACEIS Fund Administration wird insbesondere den Nettoinventarwert des Fonds ermitteln und die regelmäßigen Berichte erstellen.

Berater:

Keine.

III. Angaben zu Betrieb und Verwaltung

III-1 Allgemeine Merkmale:

Merkmale der Anteile:

- ISIN-Code: FR0010949172
- Art der mit den Anteilen verbundenen Rechte: Jeder Anteilsinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds im Verhältnis zu der von ihm gehaltenen Anzahl von Anteilen.
- Modalitäten für die Verwaltung der Passiva: Für die Anteilsverwaltung ist die CACEIS Bank verantwortlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anteilsverwaltung über Euroclear France erfolgt.
- Stimmrecht: Da der Fonds ein Miteigentum von Wertpapieren darstellt, ist mit den gehaltenen Anteilen keinerlei Stimmrecht verbunden. Die Beschlüsse in Bezug auf den Fonds werden von der Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilsinhaber getroffen.
- Form der Anteile: Die Anteile des Fonds sind Inhaberanteile. Die Zeichnung reiner Namensanteile unterliegt einer vorherigen Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft.
- Anteilbruchteile: Die Anteilsinhaber können Tausendstel von Anteilen zeichnen.

Ende des Geschäftsjahres/Abschlussstichtag:

Letzter Nettoinventarwert des Monats Dezember. Der erste Abschlussstichtag ist der letzte Tag im Dezember 2011, an dem der Nettoinventarwert berechnet wird.

Angaben zur Besteuerung:

Die Eigenschaft des Fonds als Miteigentum hat zur Folge, dass er nicht dem Anwendungsbereich der französischen Körperschaftssteuer unterliegt.

Darüber hinaus werden durch die Gesetzgebung die im Rahmen der Verwaltung des Fonds erzielten Gewinne aus Wertpapierveräußerungen befreit, vorbehaltlich, dass keine natürliche Person direkt oder als zwischengeschaltete Person mehr als 10 % der Anteile des Fonds hält.

Die in Frankreich geltende Besteuerung ist in Abhängigkeit der Eigenschaft des Anteilsinhabers (natürliche Person, der französischen Körperschaftssteuer unterliegende juristische Person, der französischen

Einkommenssteuer unterliegendes Unternehmen, Personengesellschaft usw.), seines Wohnsitzlandes und der Art der Anlagen unterschiedlich.

Als unverbindlich Angabe: Das französische Steuersystem für eine natürliche Person wäre das Folgende:

In Frankreich ansässige Personen:

- Bei der Veräußerung, der Rückzahlung oder der Rücknahme von Anteilen Anwendung der Besteuerung der Gewinne aus Wertpapierveräußerungen.

Außerhalb Frankreichs ansässige Personen:

- Bei der Veräußerung, der Rückzahlung oder der Rücknahme von Anteilen sind die Gewinne in Frankreich unter Anwendung der Bestimmungen von Artikel 244 bis C des frz. Code général des impôts nicht steuerpflichtig.
- Keine Sozialabgabenpflicht.

Die zuvor beschriebenen Steuersysteme betreffen das direkte Halten der Anteile.

Es findet ein anderes Steuersystem Anwendung, wenn die Anteile des Fonds über andere Vehikel (Aktiensparplan, verschiedene Lebensversicherungsverträge usw.) gehalten werden.

Die in Frankreich geltenden Regeln werden vom frz. Code général des impôts bestimmt und können vom Gesetzgeber geändert werden.

Allgemein wird jeder Anteilsinhaber des Fonds gebeten, sich an seinen üblichen Steuerberater oder Kundenberater zu wenden, um die auf seine besondere Situation zutreffenden Steuerregeln zu ermitteln. Diese Analyse kann ihm in gewissen Fällen von seinem zuständigen Berater in Rechnung gestellt werden und kann keinesfalls vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft übernommen werden.

III-2 Besondere Bestimmungen

Kapitalschutz: Das Kapital wird nicht garantiert.

Der FCP verfügt über einen teilweisen Kapitalschutz, dessen Modalitäten im Abschnitt „Garantie und Kapitalschutz“ beschrieben werden.

Anlageziel:

Das Anlageziel des OGAW lautet:

1. Das investierte Nettokapital teilweise zu 80 % des letzten NIW des Vormonats zu schützen, wie im Absatz „Garantie und Kapitalschutz“ näher beschrieben.
2. Die Engagements des Fonds an den Aktienmärkten von Schwellenländern dynamisch zu verwalten und dadurch an der Entwicklung dieser Märkte (ohne Absicherung des Wechselkursrisikos) sowie des Geldmarkts zu variablen Anteilen zu partizipieren, die insbesondere von den Marktbedingungen, dem Niveau des Nettoinventarwertes und des Absicherungsniveaus abhängig sind.
3. Und bei einer ungünstigen Marktentwicklung ein umfassenderes Engagement am Euro-Geldmarkt einzugehen, damit das Portfolio seine Kapitalschutzverpflichtung erfüllen kann.

Eignung des OGAW:

Der Fonds richtet sich an Anleger, die im Gegenzug für einen Abfederungseffekt bei Rückgängen akzeptieren, nur teilweise an dem Anstieg der Aktienmärkte mittels eines Engagements in den Schwellenländern (ohne Absicherung des Wechselkursrisikos) in variablen Anteilen und gegebenenfalls am Euro-Geldmarkt zu partizipieren. Dies geschieht über eine dynamische und tägliche Verwaltung der Allokation unter risikobehafteten

und nicht risikobehafteten Vermögenswerten je nach Marktbedingungen, wobei gleichzeitig ein monatlicher Kapitalschutz genutzt wird, der am Ende jedes Monats ausgegeben wird, ohne Einbezug von Ausgabeaufschlägen.

Vor- und Nachteile des OGAW:

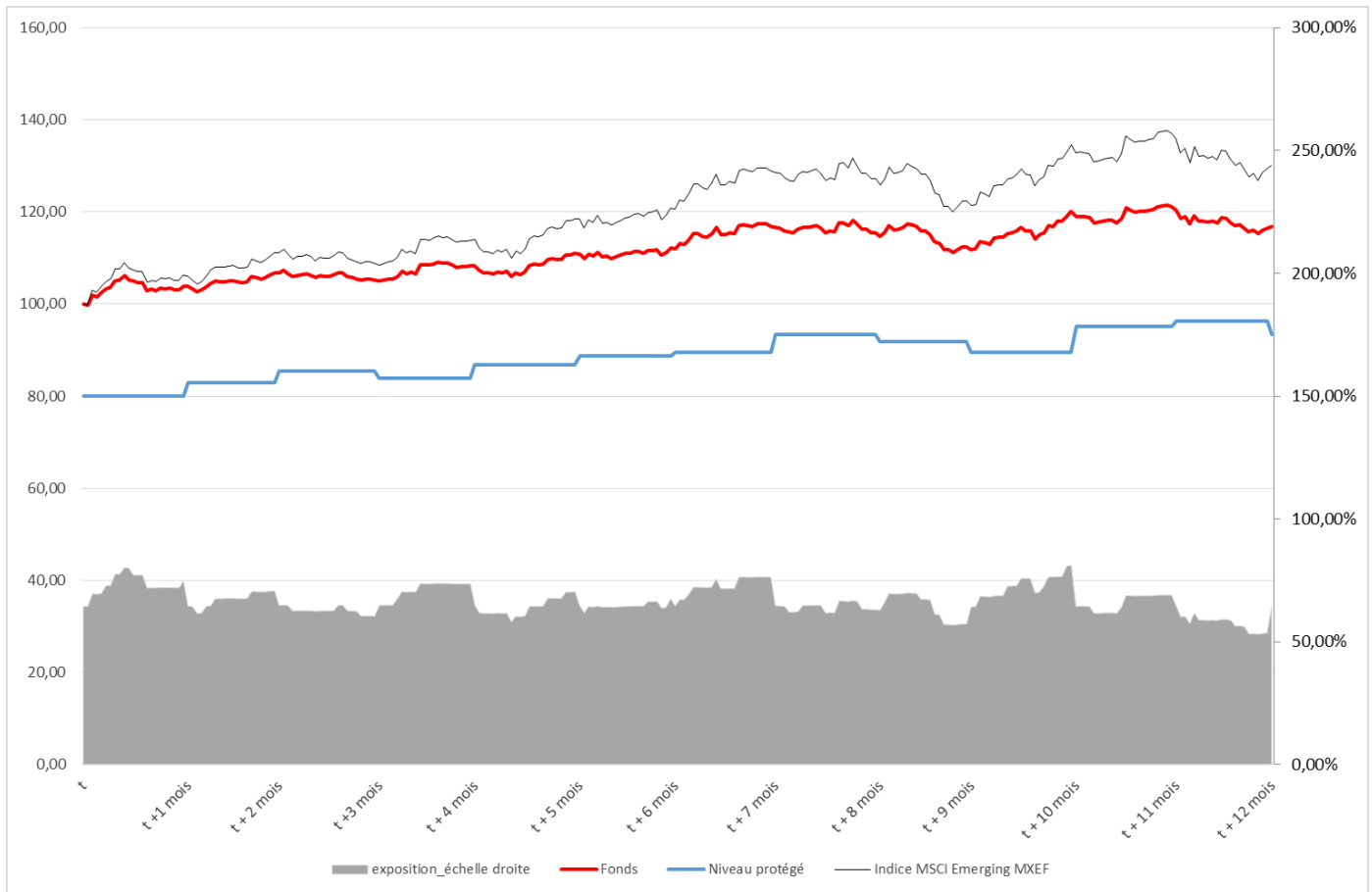
Vorteile	Nachteile
1) Der Fonds bietet eine mögliche Partizipation am Anstieg der Aktienmärkte in den Schwellenländern. Der Verwalter steuert das Engagement an den Aktienmärkten in den Schwellenländern auf dynamische Weise, um die Wertentwicklung des Fonds zu optimieren und gleichzeitig den Kapitalschutz des Fonds zu erhalten. 2) Aufgrund der Kapitalschutzvorrichtungen des Fonds kann das Risikoniveau bei rückläufigen Märkten verringert werden. 3) Bei einem umfassenden Marktrückgang hat der neue gewährte Kapitalschutz von 80 % des Nettoinventarwerts am Ende des Vormonats eine Gültigkeit von einem Monat und liegt unter dem zuvor gewährten Kapitalschutzniveau, das fällig wird. Dieser neue niedrigere Kapitalschutz kann es dem Fondsmanager erlauben, den Fonds erneut in Aktien zu investieren und somit von deren eventuellen Wiederanstieg zu profitieren.	1) Aufgrund des Kapitalschutzziels profitiert der Fonds lediglich teilweise von der Wertentwicklung der Märkte. 2) Bei einem stark rückläufigen Markt kann das Engagement an den Aktienmärkten der Schwellenländer stark verringert oder sogar auf null herabgesenkt werden. Der Fonds würde dann bis zur Fälligkeit des geltenden Kapitalschutzes im Wesentlichen Anlagen halten, die sich wie Geldmarktpapiere entwickeln. 3) Das Kapitalschutzniveau beträgt 80 % des Nettoinventarwerts per Ende des Vormonats. Ist der Nettoinventarwert rückläufig, kann der Kapitalschutz somit während der Fondslaufzeit reduziert werden, und der monatliche Kapitalverlust des Fonds ist auf maximal 20 % begrenzt. Der Fonds ist dem Risiko einer vollständigen Desensibilisierung der Performance der risikobehafteten Anlagen ausgesetzt, was vorübergehend eine umsichtige Verwaltung zur Folge haben kann, was bedeutet, dass die Zeichner in diesem Fall darauf verzichten, von einer Erholung der Performance der risikobehafteten Anlagen zu profitieren.

Referenzindex:

Aufgrund seines Anlageziels und der verfolgten Anlagestrategie kann für diesen Fonds kein zutreffender Referenzindex angegeben werden. Denn die Verwaltungsgesellschaft des Fonds wird das Engagement des Fonds an den Aktienmärkten der Schwellenländer dynamisch verwalten und behält sich die Möglichkeit vor, das Engagement an diesen Märkten bis auf 0 % zu verringern, um den Fonds zu schützen. Aufgrund dessen kann das Engagement des Fonds an den Aktienmärkten im Laufe der Zeit sehr unterschiedlich ausfallen, weshalb der Vergleich mit einem feststehenden Referenzindex unwirksam wäre.

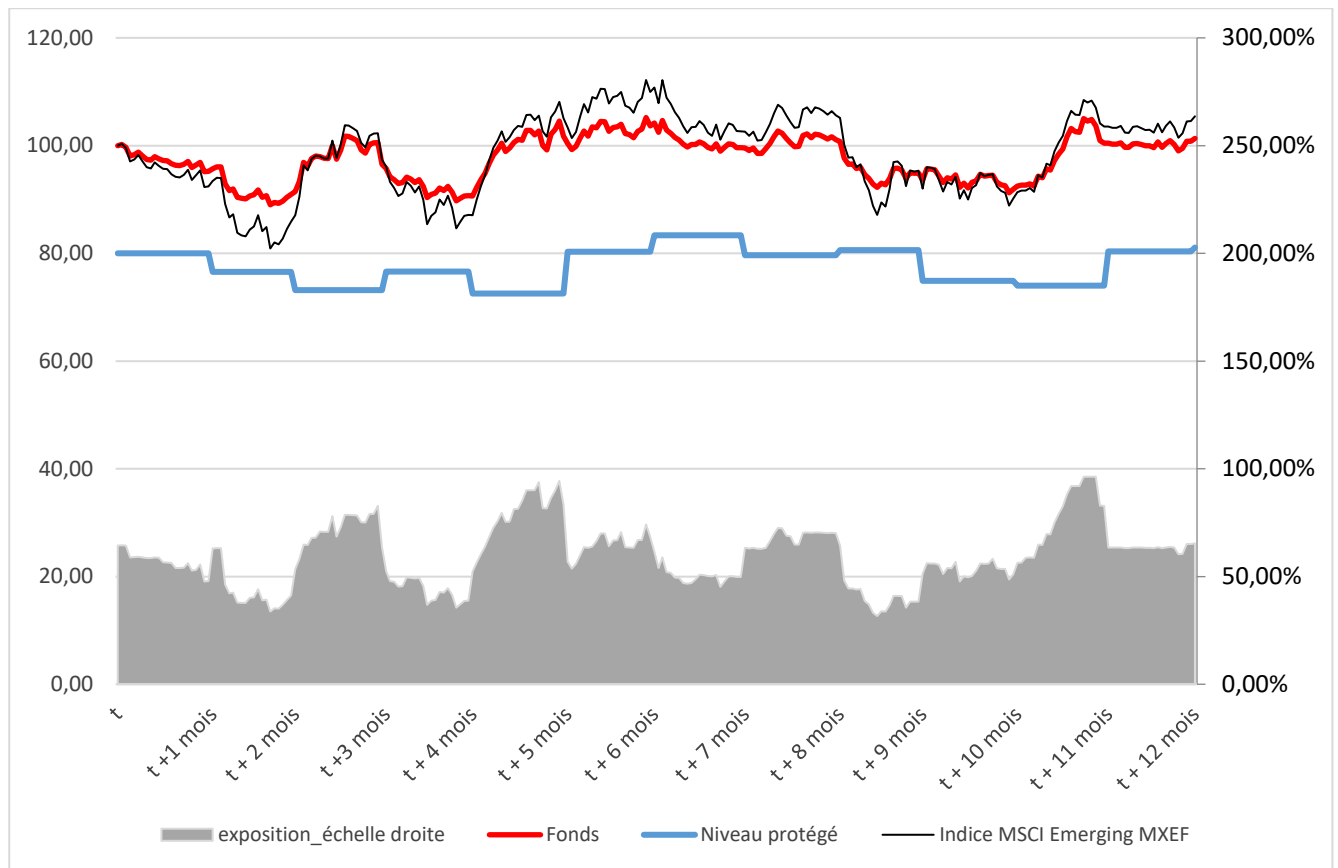
Weiter unten finden Sie zur Veranschaulichung das erwartete Verhalten des FCP. Die 3 Beispiele entsprechen typischen Marktkonstellationen und werden zur Veranschaulichung der im FCP verwendeten Verwaltungsmethode angegeben. Sie dürfen nicht als vertragliche Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft oder des Fondsmanagers angesehen werden, die in diesen Beispielen angegebenen Wertentwicklungen zu erreichen, auch nicht in anscheinend gleichen Marktkonstellationen.

Beispiel für die Entwicklung des Nettoinventarwerts des FCP im Falle einer günstigen Marktentwicklung: ein steigender Aktienmarkt (simulierte Entwicklung über 12 Monate auf der Grundlage von zufälligen Kalkulationen an den Aktienmärkten in den Schwellenländern, ohne Absicherung des Wechselkursrisikos)



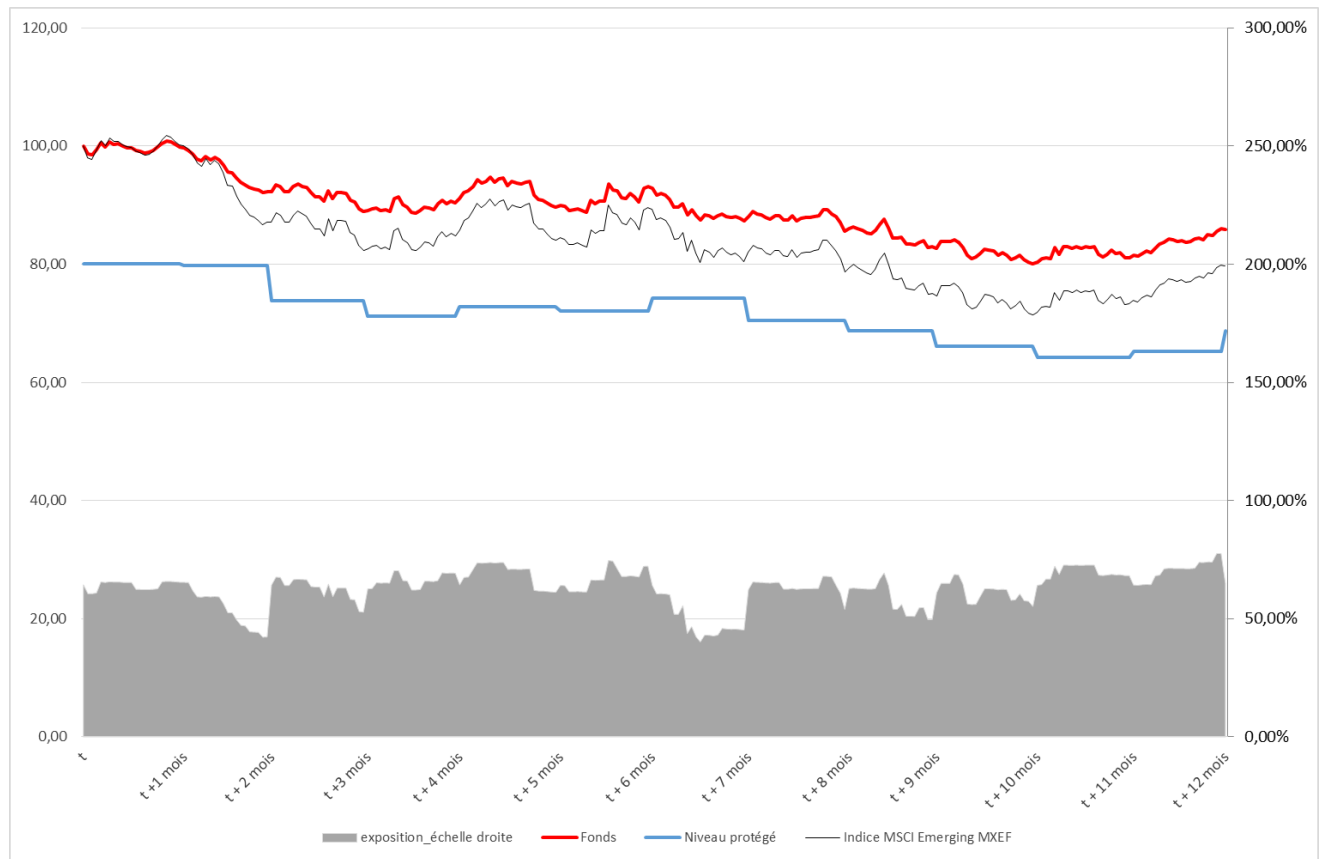
In der simulierten Konstellation verbuchte der Markt im Simulationszeitraum (1 Jahr) einen Zuwachs von 30,08 %. In dieser Marktlage ist der FCP um 16,76 % gestiegen. Ein Anleger, der ohne Berücksichtigung der Ausgabeaufschläge zu Anfang des Simulationszeitraums 100 Euro investiert hat, hat nach 12 Monaten 116,76 Euro erhalten.

Beispiel für die Entwicklung des Nettoinventarwerts des FCP im Falle eines volatilen Marktes ohne Trend (simulierte Entwicklung über 12 Monate auf der Grundlage von zufälligen Kalkulationen an den Aktienmärkten in den Schwellenländern, ohne Absicherung des Wechselkursrisikos).



In diesem Beispiel weist der Markt im Simulationszeitraum (12 Monate) keinen eindeutigen Trend auf und verzeichnet eine Wertentwicklung von 5,46 %. In dieser Marktkonstellation ist der FCP um 1,37 % gestiegen. Ein Anleger, der ohne Berücksichtigung der Ausgabeaufschläge zu Anfang des Simulationszeitraums 100 Euro investiert hat, hat nach einem Jahr 101,37 Euro erhalten.

Beispiel für die Entwicklung des Nettoinventarwerts des FCP im Falle einer ungünstigen Marktentwicklung: ein stark rückläufiger Aktienmarkt (simulierte Entwicklung über 12 Monate auf der Grundlage von zufälligen Kalkulationen an den Aktienmärkten in den Schwellenländern, ohne Absicherung des Wechselkursrisikos).



In diesem Beispiel verbuchte der Markt im Simulationszeitraum (12 Monate) einen Rückgang von -20,3 %. In dieser Marktkonstellation ist der FCP um -14,17 % gefallen. Ein Anleger, der ohne Berücksichtigung der Ausgabeaufschläge zu Anfang des Simulationszeitraums 100 Euro investiert hat, hat nach einem Jahr 85,83 Euro erhalten.

Anlagestrategie:

Die Anlagestrategie des Fonds lautet, die erwartete potenzielle Wertentwicklung zu maximieren, dabei muss er jedoch das gegebene Kapitalschutzniveau erfüllen.

Die risikobehafteten und nicht risikobehafteten Vermögenswerte, die im Rahmen der Verwaltung des Fonds verwendet werden, bestehen aus den nachfolgenden Komponenten:

- Risikobehaftete Vermögenswerte: besteht hauptsächlich aus Futures auf Aktienindizes der Schwellenländer. Das Engagement an den Aktienmärkten kann auch durch den Kauf von Körben bestehend aus Aktien, Swaps oder OGAW-Anteilen erreicht werden. Darüber hinaus kann der Fonds außerbörslich mit festen und bedingten Finanztermingeschäften handeln. Ein Risikobehafteter Vermögenswert besteht ebenfalls aus Swaps/Devisentermingeschäften;
- Nicht risikobehaftete Vermögenswerte: Ein nicht risikobehafteter Vermögenswert besteht hauptsächlich aus auf Euro oder Dollar (USD) lautenden Schuldtiteln, die ein kurzfristiges Rating von mindestens A-1/P-1, oder von der Verwaltungsgesellschaft als äquivalent angesehen, aufweisen,

Zinsswaps, Performance-Swaps oder Zinsfloors und/oder kurzfristigen Geldmarkt-OGAW, die also ein niedriges Risiko aufweisen.

Der Fonds kann sich auf ein Gap Swap, ein Swap-Finanzinstrument zur Absicherung stützen, das es ihm erlaubt, sich gegen extreme Marktrisiken zu schützen.

Die Verwaltungsgesellschaft stützt sich nicht ausschließlich und automatisch auf Ratings, die von den Ratingagenturen abgegeben wurden, und bevorzugt bei der Bewertung der Bonität der Vermögenswerte und der Auswahl der Wertpapiere zum Kauf oder Verkauf ihre eigene Analyse des Kreditrisikos.

Um die Kapitalschutzverpflichtungen zu erfüllen, handelt es sich bei der Anlagestrategie um eine Portfolioabsicherungsstrategie, die in der Finanzliteratur unter dem Namen „CPPI“ (für „Constant Proportion Portfolio Insurance“) bekannt ist. Diese Strategie wird im Fonds mit der Strategie der Vermögensaufteilung des Fondsmanagers verbunden.

Diese Strategie wird in drei Schritten ausgeführt:

- Zunächst wird der Fondsmanager in Abhängigkeit des gegebenen Kapitalschutzprofils den Mindestbetrag festlegen, den er heute halten muss, um sicher sein zu können, den Kapitalschutz zu gewährleisten. Dieser Betrag wird als „Untergrenze“ bezeichnet. Das Niveau dieser Untergrenze liegt über dem Kapitalschutzniveau, da sie die (möglicherweise negative) Rendite des risikolosen Vermögenswerts und die vom Fonds getragenen, nicht reduzierbaren Gebühren berücksichtigen muss.
- Die Differenz zwischen diesem Betrag und dem Nettovermögen des Tages bestimmt den Betrag, den der Fonds in risikobehaftete Vermögenswerte investieren kann, ohne dabei den Kapitalschutz aufs Spiel zu setzen (dieser Betrag wird als „Polster“ bezeichnet).
- Daraufhin wird der Betrag, der für den risikobehafteten Vermögenswert verwendet werden kann, vollständig oder teilweise an den potenziellen Aktienmärkte aufgeteilt, in Abhängigkeit der Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft. Die für die Festlegung des Engagements an den Aktienmärkten verwendeten Bewertungsmodelle werden von der Verwaltungsgesellschaft entwickelt.

Dieses Engagement kann über die direkte Anlage in Aktien, Derivate (Futures oder Optionen auf Aktien oder Aktienindizes für ein Engagement in den Schwellenländern) oder OGAW erlangt werden.

Der Anteil von risikobehafteten und nicht risikobehafteten Vermögenswerten wird daraufhin im Bedarfsfall bei Marktentwicklungen angepasst. Allgemein und unter ansonsten identischen Bedingungen kann das Engagement in Aktien der Schwellenländer gesteigert werden, wenn die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert des Fonds und der Untergrenze ansteigt. Und das Engagement kann gesenkt werden, wenn die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert des Fonds und der Untergrenze sinkt.

Im Falle eines sehr ungünstigen Szenarios, wenn der Nettoinventarwert also sehr wenig über der Untergrenze lag, wird der FCP vollständig aus dem Aktienrisiko aussteigen. Der Fonds würde dann im Wesentlichen Anlagen halten, die sich wie nicht risikobehaftete Geldmarktpapiere entwickeln. Dies ist der Fall bis der geltende Schutz fällig wird (also einige Wochen lang, maximal 1 Monat).

Für die Zusammensetzung des Vermögens in Frage kommende Finanzinstrumente:

Diese Art von Strategie wird wahrscheinlich über mehrere Arten von Instrumenten umgesetzt werden, in Abhängigkeit der Marktchancen. Es werden wahrscheinlich die nachstehenden Instrumente verwendet:

Art der Instrumente	Geplante Nutzung	Produktmerkmale	Gewöhnlicher vorgesehener Umfang des Einsatzes	Einzuhaltende Spanne
Aktien* oder ähnliche Wertpapiere	Anlage des Portfolios und Engagement	Aktien aus Schwellenländern	0 %	0-100 %

Schuldverschreibungen oder andere Schuldtitel; Termineinlagen	Anlage des Portfolios	Im Wesentlichen Staatsanleihen oder Unternehmensanleihen mit kurzfristigem Rating von A-1 / P-1	60 %-100 %	0-100 %
Feste oder bedingte Termingeschäfte auf internationale Aktien oder Aktienindizes, die an organisierten Derivatmärkten oder außerbörslich gehandelt werden **	Engagement des Portfolios oder Absicherung	Futures auf Aktienindizes der Schwellenländer	0 %-100 %	0-100 %
Zins- oder Währungsderivate **	Zur Verwaltung des Schutzes	Zinsswaps, Devisenswaps, Devisentermingeschäfte, Non Deliverable Forward (NDF)	0 %	0-100 %
Instrument zur Absicherung der extremen Marktrisiken	Zur Absicherung Grundlage: Nettoinventarwert zum Ende des Vormonats × Anzahl der Anteile	Gap Swap	80 %-100 %	0-100 %
Anteile sonstiger OGA	Als Anlage (kurzfristige Geldmarkt-OGAW, lautend auf Euro oder Dollar), Engagement (Aktien-OGAW, ETF)	Französische oder europäische OGAW, die gegebenenfalls von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden wie der Fonds.	0 %-30 %	0-50 %
Barkredite			0-10 %	0-10 %

Die Verwaltungsgesellschaft stützt sich nicht ausschließlich und automatisch auf Ratings, die von den Ratingagenturen abgegeben wurden, und bevorzugt bei der Bewertung der Bonität der Vermögenswerte und der Auswahl der Wertpapiere zum Kauf oder Verkauf ihre eigene Analyse des Kreditrisikos.

* Die Stimmrechtspolitik und den Bericht über die Ausübung der Stimmrechte sind auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft verfügbar: (www.assetmanagement.hsbc.fr).

**** Weitere Informationen zu außerbörslich gehandelten Finanztermingeschäften:**

Die für diese Geschäfte zulässigen Gegenparteien werden laut dem im Absatz „Kurzbeschreibung des Verfahrens der Auswahl der Finanzintermediäre“ beschriebenen Verfahren ausgewählt.

Die im Rahmen dieser Geschäfte gestellten Sicherheiten unterliegen Grundsätzen bezüglich Sicherheiten, die auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbar sind.

Diese Grundsätze bezüglich Sicherheiten bestimmen:

- den auf die Sicherheiten angewendeten Bewertungsabschlag. Dieser hängt von der Volatilität des Wertpapiers ab, die wiederum durch die Art der erhaltenen Vermögenswerte, das Rating, die Laufzeit des Wertpapiers etc. beeinflusst wird. Der Abschlag soll sicherstellen, dass der Wert der gewährten Sicherheit höher ist als der Marktwert des Finanzinstruments.

Die als Sicherheit akzeptierten Vermögenswerte, die aus Barmitteln, Staatsanleihen, kurz- / mittelfristigen Wertpapieren und Schuldtiteln / Anleihen von privaten Emittenten bestehen können.

Unbare Sicherheiten mit Ausnahme der Barmittel dürfen nicht verkauft, neu angelegt oder verpfändet werden.

Barsicherheiten dürfen nur:

- als Sichteinlagen bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der OECD gehalten werden oder, falls sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittland befindet, unter der Voraussetzung, dass es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind,
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden,
- für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, deren Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, das einer Aufsicht unterliegt, und bei denen der OGAW den Geldbetrag jederzeit zurückfordern kann,
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur angelegt werden.

Gemäß der Politik für verantwortungsbewusste Anlagen von HSBC Asset Management können die Emittenten, in die der Fonds investiert, Maßnahmen für Aktionärsverantwortung, Engagementaktivitäten, Due Diligence und Ausschlüsse unterliegen. Die Anwendung der Politik für verbotene Waffen und Kraftwerkskohle führt zum Verbot von:

- Anlagen in Emittenten, die nach Meinung von HSBC an der Entwicklung, der Produktion, der Nutzung, der Wartung, dem Verkauf, dem Vertrieb, der Ein- oder Ausfuhr, der Lagerung oder dem Transport von verbotenen Waffen beteiligt sind,
- der Partizipation an Börsengängen oder Anleihenfinanzierungen am Primärmarkt von Emittenten, die nach Meinung von HSBC an der Erweiterung der Produktion von Kraftwerkskohle beteiligt sind.

Die Anleger müssen sich bewusst sein, dass diese Ausschlüsse das Anlageuniversum verringern und verhindern, dass der Fonds von den potenziellen Renditen dieser Emittenten profitiert.

Diese Politik gilt für direkte Anlagen in Wertpapiere. Wenn der Fonds in einen OGA investiert, besteht ein Risiko, dass dieser OGA ein Engagement in Emittenten hält, die aufgrund der Politik für verantwortungsbewusste Anlagen von HSBC Asset Management ausgeschlossen sind. Der OGA, in den der Fonds investiert, kann beispielsweise keine Ausschlüsse oder anders als in der Ausschlusspolitik für verbotene Waffen von HSBC Asset Management dargelegt anwenden.

Die Politik für verantwortungsbewusste Anlagen von HSBC Asset Management ist auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.assetmanagement.hsbc.fr erhältlich.

Risikoprofil:

Dieser Fonds profitiert von einem Kapitalschutz in Höhe von 80 % des letzten Nettoinventarwerts des Vormonats. Aufgrund des bei diesem Kapitalschutzniveau kurzfristigen Horizonts (monatlich gewährter und für jeweils einen Monat gültiger Kapitalschutz) wird der Fonds den Großteil der Zeit ein umfassendes Engagement an den Aktienmärkten in den Schwellenländern halten (ohne Absicherung des Wechselkursrisikos).

Die Anleger werden allerdings auf die nachfolgenden Punkte hingewiesen:

Marktrisiko aufgrund der Entwicklung von risikobehafteten Risiken: Für die Rendite dieses Fonds wird lediglich der im Absatz „Kapitalschutz“ beschriebene Teilkapitalschutz gewährt.

Die wichtigsten Risiken in Verbindung mit der Anlage in den Schwellenländern können aus der umfassenden Volatilität der Märkte und einer potenziellen politischen Instabilität resultieren. Deswegen kann der Wert von Wertpapieren oder Finanzkontrakten mit einem Engagement in den Schwellenländern stark schwanken.

Kapitalrisiko: Der von HSBC Continental Europe (zuvor HSBC France), Bankinstitut mit einem Rating zum 1. Januar 2011 von S&P von AA-, gebotene Schutz kann beim Ausfall dieses Instituts unwirksam werden. Es ist jedoch sehr unwahrscheinlich, dass der Garantiegeber ausfällt.

Der Schutz wird lediglich auf Grundlage der letzten Nettoinventarwerte vom Monatsende gegeben.

Der dem Fonds gegebene Schutz garantiert aufgrund seiner Laufzeit von einem Monat jedoch nicht die langfristige Wahrung von 80 % des investierten Kapitals, nach Abzug der Ausgabeaufschläge. Denn sollten die Märkte sich über einen Zeitraum von mehr als einem Monat sehr ungünstig entwickeln, ermöglicht der Schutz lediglich die Wahrung von mindestens 80 % des investierten Kapitals nach Abzug der Ausgabeaufschläge im ersten Monat, von 64 % (80 % von 80 %) im zweiten Monat, von 51,2 % im dritten Monat und so weiter.

Der dem Fonds gewährte Kapitalschutz versteht sich ohne Inflationsberücksichtigung, die Kaufkraft wird also nicht garantiert.

Wechselkursrisiko: Das Wechselkursrisiko ist das Risiko einer Abwertung der Währungen der Anlagen gegenüber der Referenzwährung des Portfolios (Euro). Wechselkursschwankungen gegenüber dem Euro können zu einem Rückgang des Werts der betreffenden Wertpapiere und damit einem Rückgang des Nettoinventarwerts des Fonds führen. Der Fonds kann einem Wechselkursrisiko in Höhe von bis zu 100 % seines Vermögens ausgesetzt sein.

Der OGAW ist dem Wechselkursrisiko bei Schwellenländerwährungen und dem USD ausgesetzt. Dieses Wechselkursrisiko besteht, wenn in Wertpapiere oder Geschäfte investiert wird, die auf andere Währungen als den Euro lauten, und in Geschäfte, deren zugrunde liegender Vermögenswert nicht gegen das Wechselkursrisiko abgesichert ist.

Desensibilisierungsrisiko: Dieses Risiko der vollständigen Desensibilisierung des Fonds gegenüber der Performance der risikobehafteten Anlagen hat vorübergehend eine umsichtige Verwaltung zur Folge, was bedeutet, dass die Zeichner in diesem Fall darauf verzichten, von einer Erholung der Performance der risikobehafteten Anlagen zu profitieren.

Bei einem umfassenden Rückgang des Nettoinventarwerts des Fonds könnten die Einschränkungen der von der Verwaltungsgesellschaft angewandten Anlagestrategie zu einer vorübergehend vorsichtigen Verwaltung des OGAW führen, damit das Schutzziel erreicht wird. In dieser Situation wird der Anteilinhaber nur sehr wenig oder gar nicht von einer eventuellen späteren Aufwertung des Aktienmarkts profitieren. Im Falle einer endgültigen Desensibilisierung, wenn also das Engagement zur Erfüllung des Schutzes angesichts der Marktbedingungen unerheblich wird, wird die Verwaltungsgesellschaft innerhalb der nach der Genehmigung der AMF bestimmten Fristen den Fonds auflösen und die Anteilinhaber vorzeitig zurückzahlen.

Kontrahentenrisiko: Der OGAW ist aufgrund des Einsatzes von außerbörslichen Finanztermingeschäften und Repo-Wertpapiergeschäften einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass die Gegenpartei, mit der ein Geschäft abgeschlossen wurde, ihre Verpflichtungen (Lieferung, Zahlung, Rückzahlung etc.) nicht erfüllt.

In diesem Fall könnte der Ausfall der Gegenpartei einen Rückgang des Nettoinventarwerts des OGAW zur Folge haben. Dieses Risiko ist durch die Stellung von Sicherheiten zwischen dem OGAW und der Gegenpartei, wie in der Anlagestrategie des Fonds beschrieben, sowie die von HSBC Continental Europe gewährte Garantie begrenzt.

Der OGAW kann auch dem Risiko des Wechsels der Gegenpartei des Gap Swap aufgrund einer Übertragung seiner Rechte und Pflichten oder seiner Eigenschaft als Gegenpartei im Rahmen des Gap Swap ausgesetzt sein. In diesem Fall könnte der Wechsel der Gegenpartei eine wesentliche Änderung (Wechsel des Verwalters, Auflösung des Fonds) zur Folge haben.

Garantiegeberrisiko: Bei einem Ausfall des Garantiegebers garantiert die Verwaltungsgesellschaft den Anteilinhabern nicht, dass sie von einem Schutz in Höhe des geschützten Nettoinventarwerts profitieren werden.

Risiko potenzieller Interessenkonflikte: Im Rahmen der Finanztermingeschäfte und/oder Repo-Geschäfte kann ein Risiko von Interessenkonflikten bestehen, wenn der zur Auswahl einer Gegenpartei eingesetzte Finanzintermediär oder die Gegenpartei selbst mit der Verwaltungsgesellschaft (oder der Verwahrstelle) durch eine unmittelbare oder mittelbare Kapitalbeteiligung verbunden ist. Die Steuerung dieses Risikos ist in den von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten „Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten“, die auf ihrer Internetseite abrufbar sind, beschrieben. Das Eintreffen dieses Risikos kann einen Rückgang des Nettoinventarwerts des Fonds zur Folge haben.

Kreditrisiko: Risiko, dass sich die finanzielle Lage des Emittenten verschlechtert, was im äußersten Fall dazu führen kann, dass er seine Verpflichtungen nicht mehr erfüllt. Diese Verschlechterung kann einen Rückgang des Werts der Wertpapiere des Emittenten zur Folge haben und somit eine Verringerung des Nettoinventarwerts des Fonds.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen und wahrscheinliche Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklungen

1. Als Finanzmarktteilnehmerin unterliegt die Verwaltungsgesellschaft der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (auch „SFDR-Verordnung“).

In diesem Rahmen hat sie eine Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen eingeführt.

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder Szenario im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Die Strategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken beruht auf den 10 Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen („UNGC“ – United Nations Global Compact), der die wesentlichen Bereiche finanzieller und nicht finanzieller Risiken definiert: Menschenrechte, Arbeitsrecht, Umwelt und Korruptionsbekämpfung. Die Verwaltungsgesellschaft beauftragt Dienstleister damit, diejenigen Unternehmen zu erfassen, die in diesen Bereichen schlecht abschneiden; werden potenzielle Nachhaltigkeitsrisiken erkannt, führt die Verwaltungsgesellschaft eigene Kontrollen durch. Im Rahmen ihrer Strategie überwacht die Verwaltungsgesellschaft die Nachhaltigkeitsrisiken kontinuierlich.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt im besten Interesse der Anleger. Im Zeitverlauf können sich die Nachhaltigkeitsrisiken über die Anlagen der OGA in Emissionen von Unternehmen, Sektoren, Regionen und Anlageklassen auf die Wertentwicklung der OGA auswirken. Unabhängig davon, dass die OGA ihre eigenen Anlagestrategie verfolgen, lautet das Ziel der Verwaltungsgesellschaft, den Anlegern unter Berücksichtigung deren Risikoprofils wettbewerbsfähige Renditen zu liefern. Hierzu werden im Rahmen einer breiter angelegten Risikobewertung pro OGA eine tiefgreifende Finanzanalyse und eine vollständige Risikobewertung durchgeführt.

Die Strategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken ist auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft verfügbar: www.assetmanagement.hsbc.fr.

2. Unternehmen, die angemessen mit den Nachhaltigkeitsrisiken umgehen, können zukünftige Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen besser vorwegnehmen. Somit werden sie in strategischer Hinsicht widerstandsfähiger und können somit die Risiken und langfristigen Chancen vorwegnehmen und sich an diese anpassen. Werden die Nachhaltigkeitsrisiken unangemessen verwaltet, können sie sich negativ auf den Wert des zugrunde liegenden Unternehmens oder die Wettbewerbsfähigkeit des Landes auswirken, das die Staatsanleihen ausgibt. Die Nachhaltigkeitsrisiken können für die Unternehmen oder Regierungen, in die OGA anlegen, verschiedene Formen annehmen, wie insbesondere (i) einen Rückgang des Umsatzes nach der Entwicklung der Präferenzen der Verbraucher, negative Folgen für das Personal, soziale Unruhen und einen Rückgang der Produktionskapazität; (ii) einen Anstieg der Kapital-/Betriebskosten; (iii) den Wertverlust und die vorzeitige Außerbetriebnahme bestehender Vermögenswerte; (iv) eine Schädigung des Rufs aufgrund von Strafen oder Gerichtsurteilen und einen Entzug des Rechts, die Tätigkeit auszuüben; (v) das Kreditrisiko und das Risiko des Markts für Staatsanleihen. All diese Risiken können sich potenziell auf die Wertentwicklung der OGA auswirken.

Die potenziellen Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken der OGA hängen ebenfalls von den Anlagen dieser OGA und dem Eintreten der Nachhaltigkeitsrisiken ab. Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten der Nachhaltigkeitsrisiken muss im Investitionsentscheidungsprozess berücksichtigt und damit verringert werden. Die potenziellen Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung von OGA, welche sich auf ESG-Kriterien stützen, fallen noch niedriger aus. Es besteht jedoch keine Garantie, dass diese Maßnahmen das Eintreten der Nachhaltigkeitsrisiken bei diesen OGA vollständig vermindern oder vermeiden. Dementsprechend fällt die wahrscheinliche Auswirkung einer wegen eines Nachhaltigkeitsrisikos aufgetretenen tatsächlichen oder potenziellen wesentlichen rückläufigen Wertentwicklung einer Anlage unterschiedlich aus und hängt von mehreren Faktoren ab.

3. Der FCP berücksichtigt die Nachhaltigkeitsrisiken in seinem Investitionsentscheidungsprozess. Die Verwaltungsgesellschaft bezieht die Nachhaltigkeitsrisiken ein, indem sie die ESG-Faktoren erfasst, die umfassende finanzielle Auswirkungen auf die Wertentwicklung einer Anlage haben könnten. Die Exposition gegenüber einem Nachhaltigkeitsrisiko bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Verwaltungsgesellschaft eine Position nicht eröffnet oder beibehält. Vielmehr ist es die Aufgabe der Verwaltungsgesellschaft, die Beurteilungen der Nachhaltigkeitsrisiken sowie die sonstigen wesentlichen Faktoren im Kontext des betreffenden Unternehmens oder Emittentens sowie das Anlageziel und die Strategie des FCP zu berücksichtigen.

4. Der FCP kann umfassend in Derivate anlegen. Die Nachhaltigkeitsrisiken sind in diesem Fall schwieriger zu berücksichtigen, da der FCP nicht direkt in den zugrunde liegenden Vermögenswert anlegt. Zum Datum des Prospekts kann keine Methode zur Einbeziehung von ESG-Faktoren für Derivate angewandt werden.

5. Die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom FCP nicht berücksichtigt, da dessen Verwaltungsstrategie keine nicht finanziellen Ansätze beinhaltet.

Die Bestimmungen der SFDR-Verordnung werden mit jenen der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020, die sogenannte „Taxonomie-Verordnung“, ergänzt. Sie legt ein EU-weites EU-Klassifizierungssystem fest, das den Anlegern und Emittenten eine gemeinsame Sprache bietet, um festzustellen, ob bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten als ökologisch nachhaltig angesehen werden können.

Die diesem FCP zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die Kriterien der Europäischen Union für nachhaltige umweltfreundliche Wirtschaftstätigkeiten.

Garantie und Kapitalschutz:

Institut, das den Kapitalschutz bereitstellt: HSBC Continental Europe (vormals HSBC France).

Begünstigter: HSBC Global Emerging Market Protect 80 Dynamic

Ziel: Der von HSBC Continental Europe bereitgestellte Kapitalschutz bezieht sich auf die Höhe der zukünftigen Nettoinventarwerte des Fonds.

Während des Kapitalschutzzeitraums verpflichtet der Garantiegeber sich, dem OGAW einen Kapitalschutz zu gewähren, so dass die Anteilsinhaber an jedem Tag, an dem der Nettoinventarwert berechnet wird, von einem Kapitalschutz (ohne Ausgabeaufschlag) in Höhe von 80 % des Referenznettoinventarwerts profitieren (dies entspricht dem letzten Nettoinventarwert des Vormonats).

Bis zum 31. Dezember 2025 oder, wenn dieser Tag kein Bewertungstag ist („**Gewährungsdatum des letzten Kapitalschutzes**“), bis zum letzten Bewertungstag vor diesem Datum wird dem Fonds jeweils am Monatsende garantiert, dass alle Nettoinventarwerte, die innerhalb eines Monats nach dem Tag t und bis zum letzten Nettoinventarwert des Monats ermittelt werden, mindestens 80 % des am Tag t festgestellten Nettoinventarwerts entsprechen.

Der von HSBC Continental Europe gewährte Kapitalschutz endet am Dienstag, 31. Januar 2026 oder, wenn dieser Tag kein Bewertungstag ist, am letzten Bewertungstag vor diesem Datum („Tag, an dem die Laufzeit des Kapitalschutzes endet“) und kann im Einvernehmen mit dem Institut, das den Kapitalschutz gewährt, und der Verwaltungsgesellschaft stillschweigend jeweils für ein weiteres Jahr verlängert werden. Wenn HSBC Continental Europe oder die Verwaltungsgesellschaft beschließt, den Kapitalschutz nicht zu verlängern, werden die Anteilsinhaber hierüber unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vor dem Gewährungsdatum des letzten Kapitalschutzes informiert.

Wenn HSBC Continental Europe oder die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Kapitalschutz nicht zu verlängern oder die Bedingungen für den Kapitalschutz zu ändern, unterliegt diese Nichtverlängerung bzw. diese Änderung des Kapitalschutzes der Genehmigung der französischen Aufsichtsbehörde (AMF). Bei inhaltlichen Änderungen am Kapitalschutz stimmen sich HSBC Continental Europe und die Verwaltungsgesellschaft vorbehaltlich der Genehmigung durch die AMF über die entsprechende Änderung an den Bestimmungen der zwischen ihnen getroffenen Vereinbarung ab. Die Anteilsinhaber des Fonds werden über einen solchen Beschluss gemäß den geltenden Vorschriften in Kenntnis gesetzt, und die Verwaltungsgesellschaft veranlasst eine entsprechende Änderung des Fondsprospekts.

Bei Fälligkeit des letzten Kapitalschutzes kann die Verwaltungsgesellschaft, nach Genehmigung der AMF, beschließen, den Fonds aufzulösen, ihn mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen zu verschmelzen oder das Anlageziel des Fonds zu ändern.

Die Anteilsinhaber werden vorab über die von der Verwaltungsgesellschaft gewählte Option informiert.

Der Kapitalschutz wird auf der Grundlage der am Tag der Auflegung des Fonds geltenden Gesetze und Vorschriften gewährt. Sollten Änderungen der zuvor genannten Texte die Schaffung neuer Verpflichtungen zur Folge haben, die für den Fonds einen unmittelbaren oder mittelbaren steuerlichen oder sonstigen Aufwand zur Folge haben, behält sich HSBC Continental Europe das Recht vor, ab dem Feststellungsdatum der Änderungen an den Gesetzestexten bzw. Vorschriftstexten keinen neuen Kapitalschutz mehr zu gewähren.

Wenn HSBC Continental Europe oder die Verwaltungsgesellschaft zum **Gewährungsdatum des letzten Kapitalschutzes** feststellt, dass die besagten Gesetze und Vorschriften geändert wurden und sich daraus für den OGA neue Verpflichtungen und insbesondere ein unmittelbarer oder mittelbarer steuerlicher oder sonstiger Aufwand ergibt, behält sich der OGA vor, ab dem Tag t, an dem die Änderung der besagten Gesetze und Vorschriften festgestellt wird, keinen neuen Kapitalschutz für die zukünftigen Nettoinventarwerte mehr zu gewähren. Für diejenigen Nettoinventarwerte, für die bereits ein noch gültiger Kapitalschutz gewährt wird, wird dieser weiter gewährt. HSBC Continental Europe kann die im Rahmen der Bankgarantie fälligen Beträge jedoch aufgrund dieser neuen Verpflichtungen verringern.

Sollte HSBC oder die Verwaltungsgesellschaft an einem Tag t nach dem Tag der Gewährung des letzten Kapitalschutzes und vor dem Tag, an dem die Laufzeit des Kapitalschutzes endet, eine Änderung der zuvor genannten Texte feststellen und sollten sich daraus für den OGA neue Verpflichtungen und insbesondere ein unmittelbarer oder mittelbarer steuerlicher oder sonstiger Aufwand ergeben, gilt der Kapitalschutz für diejenigen Nettoinventarwerte weiter, für die ein Kapitalschutz gewährt wird. HSBC Continental Europe kann die im Rahmen der Bankgarantie fälligen Beträge jedoch aufgrund dieser neuen Verpflichtungen verringern.

In den zuvor genannten Fällen verpflichtet sich die Verwaltungsgesellschaft, die Anteilsinhaber laut den in den geltenden Vorschriften vorgesehenen Bedingungen über die Aussetzung der Gewährung eines neuen Kapitalschutzes und/oder die Folgen des neuen unmittelbaren oder mittelbaren Aufwands auf die Bankgarantie zu informieren, und die Verwaltungsgesellschaft wird den Prospekt des OGA diesbezüglich gegebenenfalls ändern. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich ferner das Recht vor, ab dem Datum, an dem die Anteilsinhaber über ihr Recht zur kostenfreien Rückgabe informiert wurden, keine neuen Zeichnungen mehr entgegenzunehmen, und sie kann vorbehaltlich der Genehmigung der französischen Aufsichtsbehörde und der Mitteilung an HSBC Continental Europe innerhalb von drei Monaten ab diesem Tag die vorzeitige Auflösung des OGA veranlassen.

Ausfall des Garantiegebers:

Bei Ausfall des Garantiegebers kann der Kapitalschutz wegfallen. Es ist jedoch sehr unwahrscheinlich, dass der Garantiegeber ausfällt. Ein solches Szenario bedeutet für die Anteilseigner, dass sie den dem Kapitalschutz unterliegenden Nettoinventarwert nicht erhalten.

In diesem Fall sucht die Verwaltungsgesellschaft einen neuen Garantiegeber. Sollte, aus welchem Grund auch immer, kein neuer Garantiegeber ernannt werden, insbesondere, weil die angebotenen Bedingungen für die Interessen der Anteilsinhaber nicht ebenso günstig sind, wird der Fonds vorbehaltlich der Genehmigung der französischen Aufsichtsbehörde aufgelöst.

Jegliche Änderung des Kapitalschutzes unterliegt der Genehmigung durch die AMF.

In Frage kommende Zeichner und Profil des typischen Anlegers:

Alle Zeichner.

Dieser FCP kann im Rahmen eines Lebensversicherungsvertrags auf Rechnungseinheiten lauten.

Der typische Anleger möchte ein Teilengagement an den Aktienmärkten der Schwellenländer eingehen und im Falle der nachteiligen Entwicklung dieser Märkte von einem Schutz seines investierten Kapitals nach Abzug der Zeichnungsaufschläge profitieren. Hinweis: Der Kapitalschutz wird lediglich für je einen Monat gewährt und bezieht sich auf 80 % des letzten Nettoinventarwerts am Ende des Monats vor der Zeichnung.

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt 5 Jahre.

Einstweiliges Verbot der Zeichnungen des OGA ab dem 12. April 2022:

Ab dem 12. April 2022 ist die Zeichnung von Anteilen dieser Fonds angesichts der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in ihrer geänderten Fassung und der Verordnung (EU) 765/2006 in ihrer geänderten Fassung für Staatsangehörige Russlands und Weißrusslands, jegliche natürliche Person mit Wohnsitz in Russland oder Weißrussland verboten, mit Ausnahme (i) von russischen Staatsangehörigen, wenn es sich um Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU), eines Landes im Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz oder natürliche Personen, die Inhaber einer vorübergehenden oder ständigen Aufenthaltserlaubnis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), einem Land im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sind, handelt, und (ii) von weißrussischen Staatsangehörigen, wenn es sich um Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) oder natürliche Personen, die Inhaber einer vorübergehenden oder ständigen Aufenthaltserlaubnis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) sind, handelt.

Die Anteile des Fonds dürfen keinen nicht zugelassenen Personen, wie nachstehend definiert, angeboten oder von diesen gezeichnet werden:

► **Vorschriften bezüglich des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen:**

„FATCA“ bedeutet die Sections 1471 bis 1474 des US-Codes, alle heutigen oder zukünftigen Vorschriften oder deren offizielle Interpretationen, alle gemäß Section 1471 (b) des US-Codes geschlossenen Abkommen oder alle Steuervorschriften oder -gesetze oder -praktiken, die gemäß aller zwischenstaatlichen Abkommen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Sections des US-Codes geschlossen wurden; das FATCA wurde in Frankreich durch das zwischenstaatliche Abkommen umgesetzt, das Frankreich und die USA am 14. November 2013 zwecks Anwendung des amerikanischen „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) unterzeichnet haben.

„US-Code“ bedeutet der United States Internal Revenue Code aus dem Jahr 1986.

„Common Reporting Standard“ (CRS) bedeutet die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 („DAC2-Richtlinie“) zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung sowie die von Frankreich geschlossenen Vereinbarungen, die einen automatischen Informationsaustausch zu Steuerzwecken auf Basis der diesbezüglich von der OECD erarbeiteten Vorschriften ermöglichen.

Das FATCA und der CRS wurden mit Artikel 1649 AC des französischen Code général des impôts in französisches Recht umgesetzt. Finanzinstitute sind hierdurch verpflichtet, auf formalisierte Weise Daten über den Status als US-Person und das steuerliche Wohnsitzland ihrer Kunden zu erheben, insbesondere bei der Eröffnung eines Finanzkontos.

Diese französischen Institute müssen den französischen Steuerbehörden zwecks Weiterleitung an die betreffenden ausländischen Steuerbehörden bestimmte Informationen über meldepflichtige Finanzkonten von Kunden, bei denen es sich um US-Personen handelt, und von Kunden, die ihren Steuerwohnsitz außerhalb Frankreichs in einem Staat der Europäischen Union oder in einem Staat haben, für den eine Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch gilt, melden.

Die Bestimmung des Finanzinstituts, auf der diese Pflichten beruhen, hängt von der Art ab, wie die Teile gehalten werden.

► **Beschränkungen der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen für US-Personen**

Inhaber einer „Green Card“ bezeichnet eine Person, die dauerhaft in den USA ansässig ist (auch wenn sie nicht de facto in den USA ansässig ist).

Nicht ansässige amerikanische Anleger bezeichnet einen außerhalb der USA ansässigen Bürger der USA (einschließlich eines Inhabers einer „Green Card“).

Vereinigte Staaten bzw. USA bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (d. h. die Staaten und der District of Columbia) ihre Gebiete, Besitzungen und alle sonstigen Regionen ihrer Gerichtsbarkeit.

US-Bürger bezeichnet eine in den USA geborene Person oder eine Person, von der ein Elternteil ein US-amerikanischer Staatsbürger oder ein Ausländer, der als US-Bürger eingebürgert wurde, ist.

US-Recht bezeichnet die Gesetze der Vereinigten Staaten, ihrer Gebiete, Besitzungen und alle sonstigen Regionen, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen. Dieser Begriff umfasst ebenfalls alle anwendbaren Regeln und Vorschriften, die punktuell Gegenstand von Ergänzungen und Änderungen sein können und die von den US-Regulierungsbehörden erlassen werden, darunter insbesondere die Securities and Exchange Commission (SEC) und die Commodity Futures Trading Commission (CFTC). Sämtliche Verweise auf die Rechtsvorschriften dieser Richtlinie beziehen sich auf das US-Recht.

Die Anteile der Fonds dürfen nicht „US-Personen“ angeboten oder an diese verkauft werden. Für die Zwecke dieser Beschränkung bezeichnet der Begriff „US-Person“:

1. Eine Person, die US-Bürgerin oder Inhaberin einer „Green Card“ ist und gemäß einem US-Recht in den USA ansässig ist;
2. US-Bürger, die ihre US-Staatsbürgerschaft nicht offiziell aufgegeben haben (einschließlich einer Person mit doppelter oder mehrfacher Staatsangehörigkeit) oder Inhaber einer „Green Card“, obwohl sie möglicherweise nicht in den USA ansässig sind;
3. Eine Gesellschaft, eine Personengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ein kollektives Anlagevehikel, eine Investmentgesellschaft, ein Gemeinschaftskonto oder jede andere Firma, Anlage oder juristische Person:

a. die nach US-Recht gegründet oder errichtet wurde,

b. die, unabhängig vom Ort der Gründung oder Organisation, hauptsächlich für passive Anlagen errichtet wurde (wie eine Investmentgesellschaft, ein Investmentfonds oder ein ähnliches Unternehmen, außer einer betrieblichen Versorgungseinrichtung oder eines betrieblichen Pensionsfonds für die Arbeitnehmer) und;

I. die direkt oder indirekt im Besitz einer oder mehrerer „US-Personen“ ist, die insgesamt direkt oder indirekt eine Gesamtbeteiligung von 10 % oder mehr hält, sofern diese US-Personen nicht als die Kriterien der „Qualified Eligible Person“ gemäß Verordnung 4.7(a) der CFTC erfüllend definiert sind;

II. in dem eine „US-Person“ der Hauptgesellschafter („General Partner“), ein Mitglied der Geschäftsleitung, der Generaldirektor oder eine andere Person, die über die Führungsbefugnis für die Tätigkeiten des Unternehmens verfügt, ist;

III. wenn der Rechtsträger von oder für eine „US Person“ gegründet wurde, um hauptsächlich in Wertpapiere zu investieren, die nicht bei der SEC registriert sind, es sei denn, dieser Rechtsträger besteht aus akkreditierten Anlegern, („Accredited Investors“ gemäß der-Verordnung D, 17 CFR 230.501(a)), und dass keiner von ihnen eine natürliche Person ist; oder

IV. wenn über 50 % der stimmberechtigten oder nicht stimmberechtigten Anteile unmittelbar oder mittelbar von „US-Personen“ gehalten werden.

c. die eine Vertretung oder Zweigniederlassung einer ausländischen Körperschaft in den Vereinigten Staaten ist; oder

d. deren Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung in den Vereinigten Staaten liegt;

4. Ein Trust:

a. der nach dem US-Recht gegründet oder errichtet wurde; oder

b. wenn, unabhängig von seinem Ort der Gründung oder Organisation:

I. ein Gründer, ein Treuhänder (Trustee) oder eine sonstige Person, die vollständig oder teilweise für die Anlageentscheidungen des Trusts verantwortlich ist, eine „US Person“ ist;

II. die Administration oder die Gründungsdokumente des Trusts der Aufsicht eines oder mehrerer US-Gerichte unterliegen; oder

III. ihr Einkommen unabhängig von seiner Quelle der US-Einkommensteuer unterliegt.

5. Die Nachfolge einer verstorbenen Person:

- a. die zum Zeitpunkt ihres Todes in den USA ansässig war oder deren Einkommen unabhängig von seiner Quelle der US-Einkommensteuer unterliegt; oder*
- b. wenn ungeachtet des Wohnsitzes der verstorbenen Person ein Testamentsvollstrecker oder ein Verwalter, der in Bezug auf die Investition nach eigenem Ermessen oder nach geteiltem Ermessen entscheiden kann, eine „US Person“ ist oder die Nachfolge dem US-Recht unterliegt;*

6. Eine Regelung für Sozial- oder Rentenleistungen, die:

- a. nach US-Recht geschaffen und verwaltet wird; oder*
- b. für die Mitarbeiter einer juristischen Person geschaffen wurde, die eine US-Person ist oder deren Hauptniederlassung sich in den USA befindet.*

7. Ein diskretionäres oder nicht diskretionäres Konto oder ein ähnliches Konto (einschließlich eines Gemeinschaftskontos), wenn:

- a. ein oder mehrere wirtschaftliche Eigentümer US-Personen sind oder es zu Gunsten einer oder mehrerer US-Personen gehalten wird; oder*
- b. Das diskretionäre oder ähnliche Konto von einem in den Vereinigten Staaten gegründeten Broker oder Treuhänder gehalten wird.*

Falls ein Anteilinhaber nach einer Anlage in der Fonds eine US-Person wird, darf er (i) keine weiteren Anlagen in der Fonds tätigen und (ii) werden seine Anteile von der Fonds (vorbehaltlich der Vorschriften anwendbaren Rechts) so bald wie möglich zwangsweise zurückgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die vorstehend genannten Beschränkungen von Zeit zu Zeit ändern oder aufheben.

► Beschränkungen der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen für in Kanada ansässige Personen

Die in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Anteile der Fonds dürfen in Kanada nur über eine von HSBC Global Asset Management (France) benannte Vertriebsstelle vertrieben werden.

Obwohl Anlagen, die direkt von einer in Kanada ansässigen Person initiiert wurden, gesetzlich zulässig sind, hat HSBC Global Asset Management (France) beschlossen, diese nicht zu akzeptieren.

Zeichnungen, die von nicht in Kanada ansässigen Personen (einschließlich juristische Personen) beantragt werden oder nicht, können von HSBC Global Asset Management (France) genehmigt werden, sofern die Wohnsitzadresse sich nicht in Kanada befindet.

Darüber hinaus darf dieser Verkaufsprospekt weder zum Zwecke der Aufforderung dienen noch eine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen in Kanada darstellen, es sei denn, die von HSBC Global Asset Management (France) ernannte Vertriebsstelle nimmt diese Aufforderung vor.

Ermittlung und Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge:

In Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen entspricht das Nettoergebnis des Geschäftsjahres der Summe der Zinsen, Rückstellungen, Dividenden, Prämien und Preise, Vergütungen sowie sämtlichen Erträgen aus den Wertpapieren, die das Fondsportfolio bilden, zuzüglich der einstweilen verfügbaren Beträge und abzüglich der Verwaltungsgebühren und Kosten für Kreditaufnahmen.

Die Ausschüttungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere setzen sich wie folgt zusammen:

1. Nettoergebnis zuzüglich einbehaltene Gewinne und zu- bzw. abzüglich des Saldos des Ertragsausgleichskontos;

2. realisierte Wertzuwächse des Geschäftsjahres nach Gebühren abzüglich realisierte Wertverluste des Geschäftsjahres nach Gebühren, zuzüglich der Nettowertzuwächse gleicher Art der vorangegangenen Geschäftsjahre, die noch nicht Gegenstand einer Ausschüttung oder Thesaurierung waren, ab- bzw. zuzüglich des Saldos der abgegrenzten Erträge.

Die unter 1. und 2. genannten Summen können unabhängig voneinander insgesamt oder teilweise ausgeschüttet werden.

Ausschüttbare Beträge	Verwendung
Nettoergebnis (1)	Thesaurierung
Netto realisierte Veräußerungsgewinne (2)	Thesaurierung

Erträge werden nach der Methode der aufgelaufenen Zinsen (méthode du coupon couru) verbucht.

Merkmale der Anteile:

Die Anteile lauten auf Euro.

Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen:

Zeichnungen und Rücknahmen können in Tausendstel Anteilen erfolgen.

Der ursprüngliche Nettoinventarwert eines Anteils beträgt 100 Euro.

Die Aufträge werden gemäß nachstehender Tabelle ausgeführt:

Werktag t	Werktag t	Werktag t: Tag der Ermittlung des Nettoinventarwerts	Werktag t+1	Werktag t+2	Werktag t+2
Zentralisierung der Zeichnungsanträge vor 12 Uhr*	Zentralisierung der Rücknahmeanträge vor 12 Uhr*	Ausführung der Aufträge spätestens am Tag T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung der Zeichnungen	Begleichung der Rücknahmen

*Abgesehen von eventuellen besonderen Fristen, die mit Ihrem Finanzinstitut vereinbart wurden

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge werden an jedem Tag um 12:00 Uhr (Pariser Zeit) zentral erfasst. Sie werden auf der Basis des Nettoinventarwerts, der anhand der Schlusskurse am Tag (T) berechnet wird, ausgeführt und am übernächsten Tag (T+2) abgerechnet.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge, die nach 12:00 Uhr eingehen, werden auf der Basis des anhand der Schlusskurse des nächsten Werktags (t+1) berechneten Nettoinventarwerts ausgeführt und am übernächsten Tag (t+3) abgerechnet. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge, die nicht an einem Werktag eingehen, werden anhand des zum Schlusskurs des folgenden Werktags berechneten Nettoinventarwerts ausgeführt. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die an einem Werktag ohne Nettoinventarwertberechnung eingehen, werden automatisch zum nächsten Nettoinventarwert abgerechnet.

Die Zeichner werden gebeten, ihren Finanzintermediären ihre Anweisungen rechtzeitig im Voraus zu übermitteln, damit sie vor Annahmeschluss um 12:00 Uhr bearbeitet werden können.

Existenz oberer Rücknahmeschranken („Gates“)

Der Fonds ist mit einem Mechanismus zur Festlegung einer Obergrenze für Rücknahmen ausgestattet. Sollten bei der zentralen Zusammenfassung die gleichzeitigen Rücknahmeanträge (nach Abzug der Zeichnungen) eines oder mehrerer Anteilsinhaber(s) mehr als 5 % des Nettovermögens ausmachen, kann von der Verwaltungsgesellschaft die Staffelung der Rücknahmen (Gates-Mechanismus) beschlossen werden. Dies setzt voraus, dass die Verwaltungsgesellschaft die Sachdienlichkeit bewertet hat, insbesondere angesichts der Folgen für die Barmittelverwaltung, um eine ausgewogene Fondsverwaltung und somit die Gleichbehandlung der Anteilsinhaber zu gewährleisten.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft den Mechanismus aktivieren, werden die Rücknahmeanträge aller Anteils Kategorien, die am Datum der Nettoinventarwertaufstellung nicht vollständig wahrgenommen wurden und den Schwellenwert für die Aktivierung der Gates überschreiten, automatisch auf den folgenden Nettoinventarwert verschoben und ohne Rangfolge zu gleichen Anteilen für jeden Antrag abgerechnet.

Zu jedem Nettoinventarwertaufstellungsdatum kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahmeanträge im Rahmen des Rücknahmehöchstbetrags des Fonds verringern, wenn die Rücknahmebeträge abzüglich des Betrags der Zeichnungsanträge in Bezug auf denselben Nettoinventarwert mindestens 5 % des Nettofondsvermögens ausmachen. Die Verwaltungsgesellschaft verringert in diesem Fall alle Rücknahmeanträge anteilig bis zum Rücknahmehöchstbetrag. Die Rücknahmeanträge werden somit anteilig verringert und in ganzen Anteilen (aufgerundet) ausgedrückt.

Der Rücknahmehöchstbetrag des Fonds zu jedem Nettoinventarwertaufstellungsdatum wird auf 5 % des Nettofondsvermögens oder auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auf einen höheren Betrag festgelegt, wenn die Marktliquidität dies erlaubt.

Die restlichen Rücknahmen, die den Rücknahmehöchstbetrag überschreiten, werden nicht storniert, sondern automatisch auf den nächsten Nettoinventarwert verschoben und auf dieselbe Art und Weise abgerechnet wie die Rücknahmeanträge, die zum nächsten Nettoinventarwert eingereicht worden wären. Die so verschobenen Anträge können nicht storniert werden und sind gegenüber späteren Rücknahmeanträgen nicht vorrangig.

In einem solchen Fall werden die von der Verringerung der Anträge betroffenen Anteilsinhaber auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft von der zentralen Erfassungsstelle über den von ihrem Antrag verschobenen Betrag schnellstmöglich persönlich informiert.

Die Aktivierung des Gates-Mechanismus wird auf der Website der Verwaltungsgesellschaft in der Rubrik des Fonds mitgeteilt.

Ausnahmen vom Gates-Mechanismus:

Die von einer Zeichnung gefolgt Rücknahmen, die an demselben Tag in Bezug auf denselben Nettoinventarwert und dieselbe Anzahl Wertpapiere von demselben Anteilsinhaber ausgeführt werden, werden nicht verschoben, vorausgesetzt, sie wurden der zentralen Erfassungsstelle ausdrücklich gemeldet.

Beispiel für den Gates-Mechanismus (zu Veranschaulichungszwecken):

Die Rücknahmeanträge (nach Abzug der Zeichnungen) am Datum der zentralen Zusammenfassung betragen 10 % des Nettovermögens des Fonds, und die Verwaltungsgesellschaft beschließt, den Mechanismus zur Festlegung einer Obergrenze der Rücknahmen auf 5 % des Nettovermögens des Fonds zu aktivieren:

- 2 Tage nach dem Datum der Aufstellung des Nettoinventarwerts erhält jeder Anleger, der einen Rücknahmeantrag eingereicht hat, eine Zahlung von 50 % (5 %, dividiert durch 10 %) des Betrags des Rücknahmeantrags;
- die restlichen 50 % werden auf das nächste Datum der Aufstellung des Nettoinventarwerts verschoben.

Sollten die Rücknahmeanträge nach Abzug der Zeichnungen (neue Anträge + restliche verschobene Anträge) bei der nächsten zentralen Zusammenfassung 50 % des Nettofondsvermögens betragen und die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Rücknahmen auf 40 % zu begrenzen, werden alle Anträge, einschließlich der restlichen zuvor verschobenen Anträge, zu 80 % (40 %, dividiert durch 50 %) ausgeführt.

Stellen, die für die Entgegennahme von Zeichnungsanträgen und Rücknahmeaufträgen und für die Einhaltung des oben genannten spätesten Termins der zentralen Erfassung zuständig sind:

CACEIS Bank und HSBC Continental Europe hinsichtlich der Kunden, für die sie die Verwahrung übernehmen.

Die Anleger sollten Folgendes beachten: Wenn Zeichnungsanträge oder Rücknahmeaufträge an andere Vertriebsstellen als die oben- genannten Stellen gesendet werden, müssen diese Vertriebsstellen den oben genannten spätesten Termin der zentralen Erfassung gegen-über der CACEIS Bank einhalten. Daher können diese Vertriebsstellen einen anderen spätesten Eingangstermin festlegen, der vor dem obengenannten Termin liegen kann, um die Dauer der Weiterleitung der Anträge bzw. Aufträge an die CACEIS Bank zu berücksichtigen.

Datum und Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:

Der Bewertung wird täglich durchgeführt, außer an in den „Paris Bank Holiday“- (PF Calender Bloomberg) und TARGET2-Kalendern festgelegten Feiertagen, am 24. Dezember und am 31. Dezember jeden Jahres sowie an Tagen, an denen der ICE (Intercontinental Exchange) geschlossen ist oder nicht funktioniert.

Er wird Grundlage der Kurse von 17:00 Uhr, Pariser Zeit, ermittelt.

Die Nettoinventarwerte sind bei der Verwaltungsgesellschaft unter der folgenden Adresse erhältlich: HSBC Global Asset Management (France) – Cœur Défense, 110 esplanade du Général de Gaulle – La Défense 4 – 92400 Courbevoie

Kosten und Gebühren:

Zeichnungs- und Rücknahmegebühren:

Die Zeichnungs- und Rücknahmegebühren werden auf den vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis aufgeschlagen bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Die von dem OGAW vereinnahmten Gebühren dienen zum Ausgleich der von dem OGAW für die Anlage oder die Auflösung der Anlage der ihm anvertrauten Mittel getragenen Kosten. Die nicht von dem OGAW vereinnahmten Gebühren fließen an die Verwaltungsgesellschaft, an die Vertriebsstelle etc.

Bei Zeichnungen und Rücknahmen vom Anleger getragene Kosten	Grundlage	Satz
Nicht vom OGAW vereinnahmter Zeichnungsaufschlag	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	Für Zeichnungen vorgelegt bis zum Samstag, 31. Dezember 2022, 12:00 Uhr (Zeichnungsperiode): max. 3 %. Für Zeichnungen, die nach dem Samstag, 31. Dezember 2022, 12:00 Uhr, bzw. nach Aufhebung oder Beendigung des im Abschnitt „Garantie und Kapitalschutz“ des Prospekts beschriebenen Kapitalschutzes eingehen: Keine.
Vom OGAW vereinnahmter Zeichnungsaufschlag	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	Für Zeichnungen vorgelegt bis zum Samstag, 31. Dezember 2022, 12:00 Uhr (Zeichnungsperiode): Keine Für Zeichnungen, die nach dem Samstag, 31. Dezember 2022, 12:00 Uhr, bzw. nach Aufhebung oder Beendigung des im Abschnitt „Garantie und Kapitalschutz“ des Prospekts beschriebenen Kapitalschutzes eingehen: Keine.
Nicht vom OGAW vereinnahmter Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	Keine
Vom OGAW vereinnahmter Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert × Anzahl der Anteile	Keine

Ausnahmefälle: Gleichzeitige Rücknahmen/Zeichnungen auf Grundlage des Nettoinventarwerts der Zeichnung mit einem effektiven Transaktionsvolumen von null werden kostenlos vorgenommen.

Gebühren:

Die Finanzverwaltungsgebühren und der Verwaltungsgesellschaft entstehenden externen Verwaltungsgebühren umfassen alle dem OGAW direkt in Rechnung gestellten Gebühren mit Ausnahme der Transaktionsgebühren. Die Transaktionsgebühren umfassen die Vermittlungsgebühren (Courtage, Börsenumsatzsteuer usw.) und die gegebenenfalls anfallende Umsatzprovision, die insbesondere von der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Zu diesen Finanzverwaltungsgebühren und für die Verwaltungsgesellschaft externen Verwaltungsgebühren können hinzukommen:

- *erfolgsabhängige Gebühren. Diese fließen der Verwaltungsgesellschaft dann zu, wenn der OGAW seine Ziele übertroffen hat. Sie werden daher dem OGAW in Rechnung gestellt;*
- *dem OGAW in Rechnung gestellte Umsatzprovisionen;*
- *ein Teil der Einnahmen aus Repo-Wertpapiergeschäften.*

	Dem OGAW berechnete Kosten	Grundlage	Satz
1	Kosten Finanzverwaltung*	Tägliches Nettovermögen	max. 1,24 % inkl. Steuern pro Jahr ^{1*}
2	Betriebskosten und sonstige Services***	Tägliches Nettovermögen	. 0,05 % inkl. Steuern***
3	max. indirekte Gebühren (Provisionen und Verwaltungsgebühren)	In OGAW investiertes tägliches Nettovermögen	max. 0,10 % inkl. Steuern pro Jahr
4	Umsatzprovision	Abgezogen von jeder Transaktion	Keine
5	Erfolgsabhängige Gebühren	Tägliches Nettovermögen	Keine

* Ein Prozentsatz der Managementgebühren kann an externe Vertriebsstellen rückübertragen werden, um den Vertrieb des OGAW zu vergüten.

** Diese Kosten berücksichtigen nicht die Kosten in Verbindung mit dem Gap Swap, da diese Transaktionskosten gleichgestellt werden.

*** Betriebskosten und sonstige Dienstleistungen werden pauschal erhoben. Der Pauschalsatz kann erhoben werden, auch wenn die tatsächlichen Kosten niedriger ausfallen. Jede Überschreitung dieses Satzes wird von der Verwaltungsgesellschaft übernommen.

Die Betriebskosten und sonstige Services umfassen:

I. Eintragungs- und Referenzierungskosten des OGAW:

- die Kosten in Verbindung mit der Eintragung des OGAW in anderen Mitgliedstaaten (einschließlich der von den Beratern (Rechtsanwälte, Fachberater usw.) für die Abwicklung der Vertriebsformalitäten bei der lokalen Aufsichtsbehörde anstatt der SGP in Rechnung gestellten Kosten);
- die Kosten für die Referenzierung des OGAW und für die Veröffentlichung der Nettoinventarwerte zur Information der Anleger;
- die Kosten der Vertriebsplattformen (ohne Rückübertragungen); Stellen im Ausland, die als Schnittstelle mit dem Vertrieb fungieren

II. Kosten für die Information der Kunden und Vertriebsstellen:

- die Kosten für die Verfassung und Verteilung der KID/Prospekte und regulatorischen Berichte;
- die Kosten in Verbindung mit der Übermittlung regulatorischer Informationen an die Vertriebsstellen;
- die Kosten für die Information der direkten und indirekten Inhaber;
- die Kosten für die Verwaltung der Websites;
- die für den OGAW spezifischen Übersetzungskosten.

¹ Da die Verwaltungsgesellschaft sich nicht für die Anwendung der MwSt. entschieden hat, werden diese Kosten ohne MwSt. berechnet, d. h. der Bruttobetrag entspricht dem Nettobetrag.

III. Kosten für die Daten:

- die Lizenzkosten des verwendeten Referenzindex;
- die Kosten für die verwendeten Daten, die an Dritte weitergeleitet werden.

IV. Depotbank-, Rechts-, Audit-, Steuerkosten usw.:

- die Kosten des Abschlussprüfers;
- die Kosten in Verbindung mit der Depotbank;
- die Kosten in Verbindung mit der Übertragung verwaltungstechnischer und buchhalterischer Aufgaben;
- die Steuerkosten, einschließlich Rechtsanwalt und externer Gutachter (Einholung von Quellensteuern auf Rechnung des Fonds, lokaler „Tax agent“ usw.);
- die für den OGAW spezifischen Rechtskosten.

V. Kosten in Verbindung mit der Einhaltung regulatorischer Pflichten und der Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden:

- die Kosten für die Umsetzung der regulatorischen Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde, spezifisch für den OGAW;
- die obligatorischen Beiträge für Berufsverbände.

Zu diesen dem OGAW in Rechnung gestellten und zuvor dargelegten Kosten können die folgenden Kosten hinzukommen:

- die Beiträge aufgrund der Verwaltung des OGAW in Anwendung von Punkt 4 von II des Artikels L. 621-5-3 des frz. Code monétaire et financier;
- die außergewöhnlichen und nicht wiederkehrenden Steuern, Abgaben und Gebühren an die Regierung (in Verbindung mit dem OGAW)
- die außergewöhnlichen und nicht wiederkehrenden Kosten für die Betreuung von Forderungen (z. B.: Lehman) oder ein Verfahren zur Geltendmachung eines Rechts (z. B.: Class Action-Verfahren).

Ergänzende Informationen zu den befristeten Wertpapiergeschäften:

Die Verwaltungsgesellschaft erhält im Rahmen dieser Repo-Wertpapiergeschäfte keine Vergütung.

Die Erträge und Erlöse aus den Repo-Wertpapiergeschäften fließen in voller Höhe dem OGAW zu, nach Abzug, je nach Transaktionsart, bestimmter direkter oder indirekter Betriebskosten (insbesondere der Vergütung der eventuellen Leihstelle).

Die mit diesen Geschäften verbundenen Kosten und betrieblichen Aufwendungen können auch der Verwaltungsgesellschaft belastet und nicht dem OGAW in Rechnung gestellt werden.

Kurzbeschreibung des Verfahrens der Auswahl der Finanzintermediäre:

Die Verwaltungsgesellschaft wählt die Makler oder Gegenparteien nach einem Verfahren aus, das den dafür geltenden Vorschriften entspricht. Bei dieser Auswahl befolgt die Verwaltungsgesellschaft stets ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung.

Die von der Verwaltungsgesellschaft verwendeten objektiven Auswahlkriterien sind insbesondere die Qualität der Orderausführung, die erhobenen Gebühren sowie die finanzielle Solidität jedes Maklers bzw. jeder Gegenpartei.

Die Auswahl der Gegenparteien und der Unternehmen, die für die HSBC Global Asset Management (France) Wertpapierdienstleistungen erbringen, erfolgt auf der Grundlage eines genauen Bewertungsverfahrens, das für die Gesellschaft eine hohe Qualität der Dienstleistungen sicherstellen soll. Es handelt sich um ein Schlüsselement im Rahmen des allgemeinen Entscheidungsprozesses, der die Auswirkungen der Qualität der Maklerdienstleistungen auf die Gesamtheit unserer Abteilungen einbezieht: Anlageverwaltung, Finanz- und Kreditanalyse, Handel und Middle-Office.

Als Gegenpartei kann ein mit der HSBC-Gruppe oder der Verwahrstelle des OGAW verbundenes Unternehmen ausgewählt werden.

Die „Grundsätze der bestmöglichen Ausführung und der Auswahl der Finanzintermediäre“ sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft abrufbar.

IV. Angaben zum Vertrieb

Der FCP kann im Rahmen von Lebensversicherungsverträgen in Rechnungseinheiten eingesetzt werden. In diesem Fall wird der Inhaber durch das von der Lebensversicherungsgesellschaft bestimmte kontoführende Institut benachrichtigt.

Alle Informationen über den Fonds sind direkt bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich: HSBC Global Asset Management (France) – Cœur Défense, 110 esplanade du Général de Gaulle – La Défense 4 – 92400 Courbevoie. Diese Informationen stehen auch bei den Händlern zur Verfügung.

Die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge zum Fonds werden bei der CACEIS Bank zentral zusammengefasst: 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge. Bei Depotkunden von HSBC Continental Europe erfolgt die Zusammenfassung bei: HSBC Continental Europe – 38 avenue Kléber – 75116 Paris.

Informationen über die Einhaltung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien)

Die Politik über die Berücksichtigung von Kriterien bezüglich Zielen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG-Kriterien) in der Anlagestrategie sind gemäß Artikel L533-22-1 des französischen Code Monétaire et Financier auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.assetmanagement.hsbc.fr. Ggf. sind diese Informationen auch im Jahresbericht des Fonds verfügbar:

V. Anlagevorschriften

Für die Anlagen gelten die gesetzlichen Vorschriften für OGAW gemäß der Richtlinie 2009/65/EG sowie die von der französischen Finanzmarktaufsicht für Fonds dieser Kategorie festgelegten Vorschriften.

Gemäß den geltenden Vorschriften kann der Fonds gemäß dem Prinzip der Risikostreuung bis zu 100 % seines Vermögens in Wertpapiere investieren, die von Mitgliedstaaten der EU oder des EWR, den Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder von öffentlichen internationalen Organisationen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU oder des EWR angehören, begeben oder garantiert werden. Somit kann der Fonds von der Obergrenze von 35 % pro emittierender Einheit abweichen, wenn diese zulässigen Wertpapiere mindestens aus sechs unterschiedlichen Emissionen stammen, wobei die Wertpapiere einer einzigen Emission nicht mehr als 30 % des gesamten Fondsvermögens betragen dürfen. Diese Ausnahme gilt für Wertpapiere, die ausgegeben oder garantiert werden von:

- Republik Frankreich
- Bundesrepublik Deutschland
- Königreich der Niederlande

VI. Gesamtrisiko

Das mit Finanztermingeschäften verbundene Gesamtrisiko wird nach dem einfachen Ansatz (Commitment-Ansatz) berechnet.

VII. Vorschriften zur Bewertung und Bilanzierung von Vermögenswerten

Die Finanzinstrumente und an einem geregelten Markt gehandelten Wertpapiere werden an jedem Börsentag auf der Grundlage des 17-Uhr-Kurses bewertet. Die außerbörslich gehandelten Wertpapiere werden auf der Grundlage des Marktkurses am Bewertungstag bewertet.

Die nachfolgenden Instrumente werden jedoch laut den nachfolgenden spezifischen Methoden bewertet:

- Finanzinstrumente, deren Kurs am Bewertungsstichtag nicht festgestellt worden ist oder deren Kurs berichtigt worden ist, werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft mit ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet. Diese Bewertungen und die entsprechenden Begründungen werden den Abschlussprüfern anlässlich ihrer Prüfung mitgeteilt.
- Wertpapiere, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet.
- Bei Einsatz von Finanztermingeschäften werden die Positionen auf der Grundlage 17-Uhr-Kurses neu bewertet. Bei OTC gehandelten außerbilanziellen Geschäften bewertet die Verwaltungsgesellschaft die Positionen in Abhängigkeit der Marktbedingungen, die ihre Glattstellung ermöglichen würden.

- Marktfähige Schuldtitel, Wertpapiere oder Verträge, die nicht an organisierten, regelmäßig geöffneten und öffentlich zugänglichen Märkten gehandelt werden, werden vom FCP bei der Erstellung jedes Nettoinventarwerts und in der Regel gemäß den nachfolgenden Regeln bewertet:
- - Marktfähige Schuldtitel (titres de créances négociables - TCN) werden, sofern keine quotierten Kurse vorliegen, auf der Basis des Marktzinses bewertet; hiervon ausgenommen sind marktfähige Schuldtitel, die variabel oder mit veränderbaren Sätzen verzinst werden und keine besondere Zinssensitivität aufweisen. Repo-Geschäften unterliegende Wertpapiere werden gemäß den geltenden Vorschriften bewertet, wobei die jeweiligen Bedingungen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden.
- OGAW-Anteile oder -Aktien werden zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet.
- Zinserträge werden nach der Methode der aufgelaufenen Zinsen (méthode du coupon couru) verbucht.

Im Anhang zum Jahresabschluss des FCP sind Angaben zur den oben genannten Regeln und Bedingungen zu finden.

Ausweichregelungen bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände

Da die Berechnung des Nettoinventarwerts nicht von der Verwaltungsgesellschaft, sondern von einem beauftragten Dienstleistungsunternehmen durchgeführt wird, hat ein eventueller Ausfall der von der Verwaltungsgesellschaft eingesetzten Informationssysteme keine Auswirkungen auf die Möglichkeit der Ermittlung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Fonds.

Sollten die Systeme des Dienstleistungsunternehmens ausfallen, tritt der Notfallplan des Dienstleistungsunternehmens in Kraft, um die Kontinuität der Berechnung des Nettoinventarwerts sicherzustellen. Zur Not verfügt die Verwaltungsgesellschaft über die Mittel und Systeme, mit denen sie einen vorübergehenden Ausfall des Dienstleistungsunternehmens kompensieren und unter ihrer Verantwortung den Nettoinventarwert des Fonds ermitteln kann.

Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch im Rahmen des Artikels L. 214-8-7 des französischen Code Monétaire et Financier berechtigt, Rücknahmen von Anteilen durch den Fonds und die Ausgabe neuer Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände und das Interesse der Anteilsinhaber dies erfordern.

Unter außergewöhnlichen Umständen werden insbesondere Zeiträume verstanden, in denen:

- a) der Handel an einem der Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des Fonds im Allgemeinen gehandelt wird, ausgesetzt wird oder eines der Mittel, die von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten gewöhnlich zur Bewertung der Anlagen oder zur Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds verwendet werden, vorübergehend ausgefallen ist, oder
- b) nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft aus einem anderen Grund keine vernünftige, zeitnahe und angemessene Bewertung der von dem Fonds gehaltenen Finanzinstrumente möglich ist, oder
- c) außergewöhnliche Umstände vorliegen, unter denen es nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft vernünftigerweise nicht möglich ist, die Gesamtheit oder einen Teil der Vermögenswerte des Fonds zu veräußern oder Geschäfte an den Anlagemärkten des Fonds zu tätigen, bzw. dies nicht möglich ist, ohne die Interessen der Anteilsinhaber des Fonds wesentlich zu schädigen, insbesondere, wenn aufgrund von höherer Gewalt die Verwaltungsgesellschaft ihre Managementsysteme vorübergehend nicht nutzen kann, oder
- d) sich Überweisungen von Geldern, die in Verbindung mit der Veräußerung oder der Bezahlung von Vermögenswerten des Fonds oder in Verbindung mit der Ausführung von Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen des Fonds erforderlich sind, verzögern oder nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht zeitnah zu normalen Wechselkursen durchführbar sind.

In allen Fällen einer Aussetzung werden die Anteilinhaber so schnell wie möglich mittels Pressemitteilungen (außer im Falle von Ad-hoc-Mitteilungen) benachrichtigt. Die Informationen werden zuvor der französischen Finanzaufsichtsbehörde (Autorité des Marchés Financiers – AMF) übermittelt.

Rechnungslegungsverfahren

Die Erträge der Finanzinstrumente werden nach der Methode der aufgelaufenen Zinsen (méthode du coupon couru) verbucht. Die Transaktionskosten werden auf einem vom Kalkulationspreis der Vermögenswerte getrennten Konto verbucht (sogenannte Methode „ohne Kosten“).

VIII. Vergütung

Die Verwaltungsgesellschaft HSBC Global Asset Management (France) hat eine Vergütungspolitik eingeführt, die ihrer Organisation und ihren Aktivitäten angemessen ist.

Diese Politik soll die Praktiken bezüglich der verschiedenen Vergütungen der Mitarbeiter der Gruppe, die eine Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis oder eine Befugnis zur Übernahme von Risiken besitzen, regeln.

Diese Vergütungspolitik wurde im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, die der HSBC-Gruppe angehört, der von ihr verwalteten OGA und ihrer Anteilsinhaber festgelegt.

Diese Politik hat zum Ziel, keine Anreize zu einer übermäßigen Übernahme von Risiken, insbesondere im Vergleich zum Risikoprofil der verwalteten OGA, zu setzen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen.

Die Vergütungspolitik wird vom Vergütungsausschuss und Verwaltungsrat der HSBC Global Asset Management (France) angepasst und überwacht.

Die Vergütungspolitik ist auf der Webseite www.assetmanagement.hsbc.fr abrufbar oder auf formlose schriftliche Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

- | | |
|---|-----------------------------------|
| • Datum der OGAW-Zulassung durch die AMF: | <i>Dienstag, 12. Oktober 2010</i> |
| • Auflegungsdatum: | <i>Montag, 3. Januar 2011</i> |
| • Dokument mit Stand: | <i>31. Januar 2025</i> |

REGLEMENT DES INVESTMENTFONDS (FCP – Fonds Commun de Placement)**ARTIKEL 1 – AKTIVA UND ANTEILE****Artikel 1 – Miteigentumsanteile**

Die Miteigentümerrechte werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil demselben Bruchteil des Fondsvermögens entspricht. Jeder Anteilseigner verfügt ein Miteigentumsrecht am Fondsvermögen, das anteilig der Anzahl seiner Anteile entspricht.

Die Laufzeit des FCP beträgt 99 Jahre ab seiner Auflegung, außer im Fall einer vorzeitigen Auflösung oder einer Verlängerung, wie in diesem Verwaltungsreglement vorgesehen.

Es besteht die Möglichkeit, die FCP-Anteile zusammenzufassen oder zu teilen.

Die Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft nach Zustimmung der Sponsoren in Tausendstel Anteilsbruchteile geteilt werden.

Die Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten auch für die Anteilsbruchteile, deren Wert stets anteilig dem Wert des Anteils entspricht, den sie repräsentieren. Alle anderen Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Anteile gelten vorbehaltlich einer anderen Regelung auch für die Anteilsbruchteile, ohne dass dies ausdrücklich angegeben sein muss.

Schließlich kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft bzw. dessen Vorsitzender nach eigenem Ermessen eine Teilung der Anteile durch Schaffung neuer Anteile, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugewiesen werden, vornehmen.

Artikel 2 – Mindestvermögen

Es dürfen keine Anteile zurückgenommen werden, wenn das Vermögen unter € 300.000 (dreihunderttausend Euro) sinkt; wenn das Vermögen während eines Zeitraums von 30 Tagen unter dieser Grenze liegt, unternimmt die Verwaltungsgesellschaft die notwendigen Schritte zur Abwicklung des betreffenden Fonds oder ergreift eine der Maßnahmen, die Artikel 411-16 des Règlement Général der AMF für eine wesentliche Fondsänderung (mutation) vorsieht:

Artikel 3 – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag von Anteilinhabern auf der Grundlage ihres Netto-inventarwerts zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge ausgegeben.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im Prospekt angegeben sind.

Die Anteile des Fonds können gemäß den geltenden Vorschriften zur Notierung an einer Börse zugelassen werden.

Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts voll eingezahlt sein. Sie können gegen Barzahlung und/oder Einbringung von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, angebotene Wertpapiere abzulehnen. Für die Bekanntgabe ihrer Entscheidung steht ihr eine Frist von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung zur Verfügung. Falls sie die Wertpapiere annimmt, werden diese gemäß den in Artikel 4 festgelegten Vorschriften bewertet, und die Zeichnung erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Rücknahmen erfolgen nur gegen Barzahlung, außer bei einer Abwicklung des Fonds, wenn sich die Anteilsinhaber damit einverstanden erklärt haben, die Rückzahlung in Wertpapieren zu erhalten. Sie werden durch die depotführende Stelle innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach dem Zeitpunkt der Bewertung des jeweiligen Anteils abgerechnet.

Diese Frist kann jedoch auf höchstens 30 Tage verlängert werden, wenn unter außergewöhnlichen Umständen eine Rücknahme die vorherige Veräußerung von Wertpapieren im Bestand des Fonds erfordert.

Außer im Falle der Erbfolge oder vorweggenommenen Erbfolge (donation-partage) ist die Abtretung oder Übertragung von Anteilen zwischen Inhabern oder von Inhabern zugunsten eines Dritten einer Rücknahme mit darauf folgender Zeichnung gleichgestellt; wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Betrag der Abtretung oder Übertragung gegebenenfalls durch den Begünstigten aufgestockt werden, damit mindestens der im Prospekt angegebene Mindestzeichnungsbetrag erreicht wird.

Nach Maßgabe von Artikel L. 214-8-7 des französischen Code Monétaire et Financier kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen durch den FCP und die Ausgabe neuer Anteile vorübergehend aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilsinhaber dies erfordern.

Eine Rücknahme von Anteilen ist nicht möglich, wenn das Nettovermögen des FCP (oder ggf. eines Teilfonds) unter dem in den einschlägigen Vorschriften festgelegten Mindestbetrag liegt (ggf. des betreffenden Teilfonds).

Der OGAW kann in Anwendung des dritten Absatzes des Artikels L. 214-8-7 des Code monétaire et financier die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder endgültig einstellen, wenn es zu Sachverhalten kommt, in denen die Sperrung der Zeichnung von Anteilen erforderlich wird, wie beispielsweise nach der Ausgabe der maximalen Anzahl von Anteilen, nach dem Erreichen eines maximalen Nettovermögens oder nach dem Ablauf einer vorbestimmten Zeichnungsperiode. Eine solche Sperrung wird den vorhandenen Anteilseignern auf beliebigem Wege mitgeteilt, wobei die Mitteilung die Anwendung der Maßnahme, die Schwelle und die objektive Situation umfasst, welche die Entscheidung über ein Teil- oder vollständige Sperrung nach sich zog. Im Falle der Teilsperre enthält diese Mitteilung ausdrücklich auch die Bedingungen, unter denen die vorhandenen Anteilseigner auch während der Dauer dieser Teilsperre noch weitere Zeichnungen vornehmen können. Darüber hinaus werden die Anteilsinhaber auf beliebigem Wege über die Entscheidung des OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft in Kenntnis gesetzt, die Teil- oder vollständige Zeichnungssperre aufzuheben (Unterschreitung der Anwendungsschwelle) oder nicht aufzuheben (Änderung der Schwelle oder Änderung der zur Anwendung dieses Instruments führenden objektiven Situation). Die Änderung des entsprechenden objektiven Sachverhalts oder der entsprechenden Schwelle, die zur Ergreifung des Instruments führte, hat immer im Interesse der Anteilsinhaber zu erfolgen. Die auf jegliche Weise zu übersendende Information erläutert die genauen Gründe für diese Änderungen.

Der Fonds behält sich, auch im Falle der Aufhebung des Kapitalschutzes, das Recht vor, ab dem Mitteilungsdatum und bis einschließlich des Aufhebungsdatums keine weiteren Zeichnungen anzunehmen.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann das Halten von Anteilen des Fonds durch jede Person oder jedes Unternehmen beschränken oder untersagen, welche(s) keine Anteile des Fonds halten darf (nachstehend eine „nicht zugelassene Person“), wie im Abschnitt „In Frage kommende Zeichner und Profil des typischen Anlegers“ des Prospekts definiert.

Zu diesem Zweck kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft:

- (i) die Ausgabe jedes Anteils ablehnen, wenn eine solche Ausgabe dem Anschein nach zur Folge hätte oder haben könnte, dass die betreffenden Anteile unmittelbar oder mittelbar zugunsten einer nicht zugelassenen Person gehalten werden;
- (ii) von einer Person oder einem Unternehmen, deren bzw. dessen Name in den Büchern der depotführenden Stelle erscheint, jederzeit alle Angaben zusammen mit einer eidesstattlichen Versicherung verlangen, die er für erforderlich hält, um festzustellen, ob der wirtschaftliche Eigentümer der betreffenden Anteile eine nicht zugelassene Person ist oder nicht;
- (iii) falls die in (ii) genannten Angaben nicht übermittelt werden oder sich herausstellt, dass ein Inhaber eine nicht zugelassene Person ist, Angaben über den betreffenden Anleger an die zuständigen Steuerbehörden des Landes bzw. der Länder, mit dem bzw. denen Frankreich ein Abkommen über einen Informationsaustausch geschlossen hat, weitergeben; und
- (iv) wenn er glaubt, dass eine Person oder ein Unternehmen (i) eine nicht zugelassene Person und (ii) alleine oder zusammen mit einer anderen Person der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile ist, jede

neue Zeichnung von Anteilen des Fonds durch den betreffenden Inhaber untersagen, den betreffenden Inhaber zwingen, seine Anteile an dem Fonds zu veräußern, oder in bestimmten Fällen alle von dem betreffenden Inhaber gehaltenen Anteile zwangsweise zurückzunehmen.

Die zwangsweise Rücknahme ist von der depotführenden Stelle der nicht zugelassenen Person auf der Basis des Nettoinventarwerts nach Ergehen der formellen Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft, ggf. abzüglich anwendbarer Kosten, Abgaben und Gebühren, die von der nicht zugelassenen Person zu tragen sind, durchzuführen.

Der formellen Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft geht eine Stellungnahmefrist voraus, deren Dauer vom jeweiligen Fall abhängt, aber mindestens 10 Tage betragen muss, in der der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile gegenüber dem zuständigen Organ der Verwaltungsgesellschaft Stellung nehmen kann.

Unter Anwendung der Artikel L. 214-8-7 des französischen Code monétaire et financier und 411-20-1 des Règlement général der AMF kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Rücknahmen zu begrenzen („Gates“), wenn besondere Umstände dies verlangen und die Interessen der Anteilsinhaber oder der Öffentlichkeit dies erfordern.

Die Funktionsweise des Mechanismus zur Festlegung einer Obergrenze und die Modalitäten für die Information der Anteilsinhaber sind präzise zu beschreiben.

Die maximale Begrenzungsdauer wird auf 20 Nettoinventarwerte über höchstens drei Monate und einen maximalen Begrenzungszeitraum von einem Monat festgelegt. Spätestens nach Ablauf dieser Frist muss die Verwaltungsgesellschaft den Gate-Mechanismus aufheben und eine andere außerordentliche Lösung in Betracht ziehen, wobei es sich insbesondere um die Aussetzung der Rücknahmen oder die Abwicklung des Organismus für gemeinsame Anlagen handeln kann.

Artikel 4 – Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts der Aktie erfolgt unter Beachtung der im Prospekt genannten Bewertungsvorschriften.

TITEL II

BETRIEB DES FONDS

Artikel 5 – Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds gehört keiner AMF-Klassifizierung an. Er verfügt über einen von HSBC Continental Europe gewährten Kapitalschutz.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen im ausschließlichen Interesse der Anteilsinhaber und ist allein berechtigt, die Stimmrechte, die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbunden sind, auszuüben.

Artikel 5b – Vorschriften zum Betrieb

Die Finanzinstrumente und Einlagen, die in das Vermögen des OGAW aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlagevorschriften sind im Prospekt aufgeführt.

Artikel 5c – Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem

Die Anteile können gemäß den geltenden Vorschriften zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden. Falls das Anlageziel des Fonds, dessen Anteile zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, auf einem Index basiert, muss der Fonds Verfahren einrichten, um sicherzustellen, dass der Kurs seiner Anteile nicht wesentlich von seinem Nettoinventarwert abweicht.

Artikel 6 – Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist für die Aufgaben zuständig, die ihr nach den geltenden Rechtsvorschriften obliegen, sowie für die Aufgaben, die ihr von der Verwaltungsgesellschaft vertraglich übertragen werden. Sie hat sich

insbesondere der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Portfoliogesellschaft zu versichern. Sie muss gegebenenfalls alle von ihr als erforderlich erachteten Schutzmaßnahmen treffen.

Im Falle einer Streitigkeit mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die französische Finanzaufsichtsbehörde (Autorité des Marchés Financiers - AMF).

Artikel 7 – Abschlussprüfer

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft bestellt nach Genehmigung der französischen Finanzaufsichtsbehörde einen Abschlussprüfer.

Der Abschlussprüfer bescheinigt die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Abschlüsse.

Er kann wieder bestellt werden.

Der Abschlussprüfer ist verpflichtet, der französischen Finanzaufsichtsbehörde umgehend alle Tatsachen und Entscheidungen bezüglich des OGAW zu melden, von denen er bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben Kenntnis erhalten hat, soweit diese:

1. eine Verletzung der für den OGAW geltenden Rechtsvorschriften darstellen und wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des OGAW haben können
2. die Bedingungen oder die Fortführung der Tätigkeit des OGAW beeinträchtigen können
3. Einschränkungen im oder die Versagung des Bestätigungsvermerks zur Folge haben können.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Spaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Abschlussprüfers.

Er bewertet jede Sacheinlage in eigener Verantwortung.

Er überprüft die Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor der Veröffentlichung.

Das Honorar des Abschlussprüfers wird anhand eines Prüfungsplans, in dem die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen aufgeführt sind, einvernehmlich zwischen dem Abschlussprüfer und dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft vereinbart.

Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Zwischenausschüttungen vorgenommen werden.

Das Honorar des Abschlussprüfers ist in den bei der Verwaltungsgesellschaft anfallenden externen Verwaltungskosten enthalten.

Artikel 8 – Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft eine Bestandsaufnahme der verschiedenen Elemente der Aktiva und Passiva, die Ergebnisrechnung, den Anhang und die Finanzlage des Fonds und verfasst einen Rechenschaftsbericht des Fonds für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich unter der Kontrolle der Verwahrstelle eine Aufstellung des Vermögens des OGA.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt diese Dokumente den Anteilseignern innerhalb von vier Monaten nach dem Geschäftsjahresende bereit und teilt ihnen den Betrag der Erträge mit, auf den sie Anspruch besitzen: Diese Dokumente werden entweder auf ausdrücklichen Antrag der Anteilseigner per Post übermittelt oder bei der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

TITEL III

VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

Artikel 9 – Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht der Summe der Zinsen, Rückstellungen, Dividenden, Prämien und Preise, Vergütungen sowie sämtlichen Erträgen aus den Wertpapieren, die das Fondsportfolio bilden, zuzüglich der einstweilen verfügbaren Beträge und abzüglich der Verwaltungsgebühren und Kosten für Kreditaufnahmen.

Die Ausschüttungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere setzen sich wie folgt zusammen:

- (1) Nettoergebnis zuzüglich einbehaltene Gewinne und zu- bzw. abzüglich des Saldos des Ertragsausgleichskontos;
- (2) realisierte Wertzuwächse des Geschäftsjahres nach Gebühren abzüglich realisierte Wertverluste des Geschäftsjahres nach Gebühren, zuzüglich der Nettowertzuwächse gleicher Art der vorangegangenen Geschäftsjahre, die noch nicht Gegenstand einer Ausschüttung oder Thesaurierung waren, ab- bzw. zuzüglich des Saldos der abgegrenzten Erträge.

Die unter (1) und (2) genannten Summen können unabhängig voneinander insgesamt oder teilweise ausgeschüttet werden.

Die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge ist im Prospekt geregelt.

TITEL IV

VERSCHMELZUNG - SPALTUNG - AUFLÖSUNG - ABWICKLUNG

Artikel 10 - Verschmelzung - Spaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Vermögen des Fonds ganz oder teilweise in einen anderen von ihr verwalteten OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehr andere Fonds aufspalten, deren Verwaltung sie übernimmt.

Eine solche Verschmelzung oder Spaltung darf erst nach entsprechender Unterrichtung der Anteilsinhaber vorgenommen werden. Sie führt zur Ausstellung einer neuen Bescheinigung über die von jedem Inhaber gehaltene Anzahl Anteile.

Artikel 11 - Auflösung - Verlängerung der Laufzeit

Wenn das Vermögen des Fonds dreißig Tage lang unter der in vorstehendem Artikel 2 genannten Höhe liegt, unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft die französische Finanzaufsichtsbehörde und löst den Fonds auf, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen FCP erfolgt.

Bei Aufhebung des Kapitalschutzes kann die Verwaltungsgesellschaft den Fonds jedoch vorzeitig auflösen.

Die Verwaltungsgesellschaft löst den Fonds auf, wenn die Rücknahme aller Anteile beantragt wird, die Verwahrstelle ihre Aufgaben nicht mehr wahrnimmt und keine andere Verwahrstelle bestellt worden ist, oder wenn die Laufzeit des Fonds endet und nicht verlängert worden ist. Bei Anwendung von Artikel 2 der Garantievereinbarung kann sie den Fonds ebenfalls auflösen.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der französischen Finanzaufsichtsbehörde brieflich den Termin der Auflösung und das Auflösungsverfahren mit. Danach übersendet sie der Finanzaufsichtsbehörde den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung der Laufzeit eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Verwahrstelle und den Sponsoren beschlossen werden. Ein solcher Beschluss muss mindestens drei Monate vor Ablauf der vorgesehenen Laufzeit des Fonds gefasst und den Anteilsinhabern sowie der französischen Finanzaufsichtsbehörde mitgeteilt werden.

Artikel 12 - Abwicklung

Im Falle der Auflösung nimmt die Verwaltungsgesellschaft die Abwicklung vor; falls dies unterbleibt, wird die Abwicklung auf Antrag eines Stakeholders gerichtlich bestellt. Den jeweiligen Abwicklungsstellen werden zu diesem Zweck die weitestgehenden Befugnisse zur Veräußerung des Vermögens, Befriedigung etwaiger Gläubiger und Verteilung des verbleibenden Betrages an die Anteilsinhaber in bar oder in Sachwerten erteilt.

Der Abschlussprüfer und die Verwahrstelle üben ihre Aufgaben bis zum Ende der Abwicklung aus.

TITEL V

RECHTSSTREITIGKEITEN

Artikel 13 - Gerichtsstand - Erfüllungsort

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Fonds, die während seiner Laufzeit oder bei seiner Abwicklung zwischen den Anteilsinhabern oder zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen können, sind die zuständigen Gerichte.

- | | |
|---|----------------------------|
| • Datum der OGAW-Zulassung durch die AMF: | Dienstag, 12. Oktober 2010 |
| • Auflegungsdatum: | Montag, 3. Januar 2011 |
| • Dokument mit Stand: | Montag, 30. November 2020 |

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Einrichtungen für Anleger im Sinne von Art. 92(1) a) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung sind bei folgender Kontaktstelle verfügbar:

CACEIS Bank.

Geschäftssitz : 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge

Postanschrift : 12 place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge CEDEX

- Verarbeitung der Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge und Leistung weiterer Zahlungen an die Anleger.

Einrichtungen für Anleger im Sinne von Art. 92(1) b) bis e) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung, sind bei nachfolgender Kontaktstelle verfügbar:

<https://eifs.lu/hsbc-asset-management-fr>

- Informationen darüber, wie Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge getätigt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- Informationen und den Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten;
- der neueste Verkaufsprospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die wesentlichen Anlegerinformationen;
- Informationen in Bezug auf die von den Einrichtungen ausgeübten Aufgaben auf einem dauerhaften Datenträger.

Die Satzung der Gesellschaft, der aktuelle Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind auf www.assetmanagement.hsbc.de/de erhältlich. Kopien des Vertrages mit der Verwaltungsgesellschaft, des Depotbank- und Verwahrstellenvertrages, des Vertrages mit dem beauftragten Rechnungsführer sowie der Verträge mit den Vertriebsstellen können während der normalen Bürozeiten kostenlos bei HSBC Global Asset Management (France) eingesehen werden.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der Internetseite www.assetmanagement.hsbc.de/de veröffentlicht.

Sonstige Angaben und Unterlagen, die in Frankreich zu veröffentlichen sind, werden ebenfalls auf der Internetseite www.assetmanagement.hsbc.de/de veröffentlicht.

Gemäß § 298 Abs. 2 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) erfolgt die Information der Anteilinhaber in Deutschland in den folgenden Fällen mittels Anlegerschreiben und einer Veröffentlichung auf der Internetseite www.assetmanagement.hsbc.de/de:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Teilfonds,
- Kündigung der Verwaltung eines Teilfonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen der Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus den Teilfonds entnommen werden können,
- Verschmelzung von Teilfonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, und
- Umwandlung eines Teilfonds in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.